

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
1999/C 20/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 12. November 1998 in der Rechtsache C-102/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 64/433/EWG, 91/497/EWG und 89/662/EWG — Pflicht zur besonderen Kennzeichnung und zur Hitzebehandlung von Eberfleisch)	1
1999/C 20/02	Urteil des Gerichtshofes vom 17. November 1998 in der Rechtssache C-391/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Van Uden Maritime BV, auch handelnd unter dem Namen Van Uden Africa Line, gegen Kommanditgesellschaft in Firma Deco-Line u. a. (Brüsseler Übereinkommen — Schiedsklausel — Anordnung einer vorläufigen Leistung — Begriff der einstweiligen Maßnahmen)	2
1999/C 20/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 19. November 1998 in der Rechtsache C-150/94: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Königreich Spanien und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Handelspolitik — Verordnung (EG) Nr. 519/94 — Einfuhrkontingente für bestimmtes Spielzeug aus der Volksrepublik China)	3
1999/C 20/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 19. November 1998 in der Rechtsache C-66/96 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Sø- og Handelsret): Handels- og Kontorfunktionærernes Forbund i Danmark gegen Fællesforeningen for Danmarks Brugforeninger u. a. (Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Entgelt — Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen)	3
1999/C 20/05	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 19. November 1998 in der Rechtsache C-252/96 P: Europäisches Parlament gegen Enrique Gutiérrez de Quijano y Lloréns (Rechtsmittel — Verfahren vor dem Gericht — Verbot neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel — Geltung für das Gericht — Beamte — Interinstitutionelle Übernahme)	4

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 20/06	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 19. November 1998 in der Rechts- sache C-235/97: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1993 — Getreide — Ausfuhrerstattung für Schmelzkäse)	5
1999/C 20/07	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 19. November 1998 in der Rechts- sache C-316/97 P: Europäisches Parlament gegen Giuliana Gaspari Rechtsmittel — Beamte — Krankheitsurlaub — Ärztliches Zeugnis — Ärztliche Kontrollunter- suchung — Dem ärztlichen Zeugnis widersprechende Ergebnisse — Begründungs- pflicht — Verteidigungsrechte)	5
1999/C 20/08	Urteil des Gerichtshofes vom 24. November 1998 in der Rechtssache C-274/96 (Vor- abentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Bozen, Außenabteilung Schlan- ders): Strafverfahren gegen Horst Otto Bickel und Ulrich Franz (Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Sprachenregelung für Strafverfahren)	6
1999/C 20/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 25. November 1998 in der Rechts- sache C-214/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 76/464/EWG)	6
1999/C 20/10	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 25. November 1998 in der Rechts- sache C-308/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Bari): Giu- seppe Manfredi gegen Regione Puglia (Wein — Anpflanzung neuer Reben — Tafel- trauben)	7
1999/C 20/11	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 26. November 1998 in der Rechts- sache C-1/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts der Freien Han- sestadt Bremen): Mehmet Birden gegen Stadtgemeinde Bremen (Assoziierungsabkom- men EWG-Türkei — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Anwendungsbereich — Türkischer Arbeitnehmer, mit dem ein befristeter Arbeitsvertrag im Rahmen eines Programms geschlossen wurde, das aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und bezweckt, So- zialhilfeempfängern die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen)	7
1999/C 20/12	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 26. November 1998 in der Rechts- sache C-7/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien): Oscar Bronner Gesellschaft mbH & Co KG gegen Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriften- verlag Gesellschaft mbH & Co KG, Mediaprint Zeitungsvertriebsgesellschaft mbH & Co KG und Mediaprint Anzeigengesellschaft mbH & Co KG (Artikel 86 EG-Vertrag — Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Weigerung eines Presse- unternehmens in beherrschender Stellung in einem Mitgliedstaat, den Vertrieb einer Konkurrenztageszeitung eines anderen Unternehmens desselben Mitgliedstaats in sein eigenes System zur Hauszustellung von Zeitungen aufzunehmen)	8
1999/C 20/13	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 26. November 1998 in der Rechts- sache C-370/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Saloniki): Covita AVE gegen Elliniko Dimosio (Griechenland) (Verordnung (EWG) Nr. 1591/92 — Ausgleichsabgaben für die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien — Buchmäßige Erfassung — Nacherhebung)	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 20/14	Urteil des Gerichtshofes vom 1. Dezember 1998 in der Rechtssache C-326/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Employment Appeal Tribunal, London): B. S. Levez gegen T. H. Jennings (Harlow Pools) Ltd (Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Gleiches Entgelt — Artikel 119 EG-Vertrag — Richtlinie 75/117/EWG — Sanktionen bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot — Rückständiges Arbeitsentgelt — Nationale Rechtsvorschriften, die den Anspruch auf Zahlung rückständigen Arbeitsentgelts auf zwei Jahre vor Klageerhebung beschränken — Vergleichbare Klagen des innerstaatlichen Rechts)	9
1999/C 20/15	Urteil des Gerichtshofes vom 1. Dezember 1998 in der Rechtssache C-410/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Metz): Strafverfahren gegen André Ambry (Freier Dienstleistungsverkehr — Freier Kapitalverkehr — Stellung einer finanziellen Sicherheit — Reisebüro, das sich die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Sicherheit von einem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat stellen läßt)	10
1999/C 20/16	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 1. Dezember 1998 in der Rechtssache C-200/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione): Ecotrade Srl und Altiforni e Ferriere di Servola SpA (AFS) (Staatliche Beihilfen — Begriff — Ohne Übertragung öffentlicher Mittel gewährte Vergünstigung — Zahlungsunfähige Unternehmen — Artikel 92 EG-Vertrag — Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag) . . .	10
1999/C 20/17	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 3. Dezember 1998 in der Rechtssache C-337/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Industrial Refuse & Coal Energy Ltd (Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages)	11
1999/C 20/18	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 3. Dezember 1998 in der Rechtssache C-368/96 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England und Wales], Queen's Bench Division): The Queen gegen The Licensing Authority established by the Medicines Act 1968 (vertreten durch The Medicines Control Agency) (Arzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Abgekürztes Verfahren — Im wesentlichen gleiche Erzeugnisse)	11
1999/C 20/19	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 3. Dezember 1998 in der Rechtssache C-67/97 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Kriminalret Frederikshavn): Strafverfahren gegen Ditlev Bluhme (Freier Warenverkehr — Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und von Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen Mitgliedstaaten — Ausnahmen — Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren — Bienen der Art <i>Apis mellifera mellifera</i> (braune Læsø-Biene)	12
1999/C 20/20	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 3. Dezember 1998 in der Rechtssache C-233/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Uudenmaan lääninoikeus): Verfahren der KappAhl Oy (Freier Warenverkehr — Im freien Verkehr befindliche Waren — Akte über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden — Abweichende Bestimmungen — Artikel 99)	13
1999/C 20/21	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 3. Dezember 1998 in der Rechtssache C-247/97 (Vorabentscheidungsersuchen der belgischen Cour de cassation): Marcel Schoonbroodt, Marc Schoonbroodt, Transports A. M. Schoonbroodt SPRL gegen État Belge (Artikel 177 EG-Vertrag — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Nationales Recht, durch das Gemeinschaftsvorschriften übernommen werden — Zollbefreiungen — Treibstoff in Straßenkraftfahrzeugen — Begriff des „Hauptbehälters“)	13



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 20/22	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 3. Dezember 1998 in der Rechtssache C-259/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf): Uwe Clees gegen Hauptzollamt Wuppertal (Gemeinsamer Zolltarif — Sammlungen und Sammlungsstücke von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert — Oldtimer)	14
1999/C 20/23	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 3. Dezember 1998 in der Rechtssache C-381/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance Nivelles): Belgocodex SA gegen État belge (Erste und Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Verpachtung und Vermietung von Grundstücken — Recht, für eine Besteuerung zu optieren)	15
1999/C 20/24	Beschluß des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 12. November 1998 in der Rechtssache C-162/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln): Bußgeldsache gegen Hans-Jürgen Hartmann (Ersuchen um Auslegung eines von mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 8 der Richtlinie 93/89/EWG geschlossenen Übereinkommens — Unzuständigkeit des Gerichtshofes)	15
1999/C 20/25	Rechtssache C-390/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Court of Appeal (England und Wales) vom 31. Juli 1998 in dem Rechtsstreit H. J. Banks & Company Ltd gegen 1) The Coal Authority und 2) Secretary of State for Trade and Industry	16
1999/C 20/26	Rechtssache C-403/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Cagliari vom 23. März 1998 in dem Rechtsstreit Azienda Agricola Monte Arcosu Srl gegen Regione Autonoma della Sardegna, Organismo Comprensoriale N. 24 della Sardegna und ERSAT — Ente Regionale per l'Assistenza Tecnica in Agricoltura	16
1999/C 20/27	Rechtssache C-406/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 6. Oktober 1998 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Neubrandenburg gegen SAGPOL s.c. Transport Miedzynarodowy i Spedycja (PL)	17
1999/C 20/28	Rechtssache C-409/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, Divisional Court, vom 15. Oktober 1998 in dem Rechtsstreit Commissioners of Customs and Excise gegen Mirror Group plc	17
1999/C 20/29	Rechtssache C-411/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal d'arrondissement Luxembourg (8. Kammer) vom 7. Oktober 1998 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Angelo Ferlini gegen Centre hospitalier de Luxembourg	18
1999/C 20/30	Rechtssache C-415/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 24. September 1998 in dem Rechtsstreit Laszlo Bakcsi gegen Finanzamt Fürstentfeldbruck	19
1999/C 20/31	Rechtssache C-416/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Firma Nea Energeiaki Technologia EPE, eingereicht am 20. November 1998	19

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 20/32	Rechtssache C-419/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura circondariale Genua vom 26. September 1998 in der Rechtssache Marcella Moretti gegen Banco Ambrosiano Veneto SpA	20
1999/C 20/33	Rechtssache C-421/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 24. November 1998	20
1999/C 20/34	Rechtssache C-422/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de première instance Brüssel (Sechste Kammer) vom 10. November 1998 in dem Rechtsstreit Colonia Versicherung Aktiengesellschaft Zweigniederlassung und 17 andere gegen Belgischer Staat, Ministère des Finances, administration des douanes et accises	21
1999/C 20/35	Rechtssache C-425/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 6. November 1998 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Marca Mode gegen 1. Adidas AG, 2. Adidas Benelux BV	21
1999/C 20/36	Rechtssache C-426/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 26. November 1998	21
1999/C 20/37	Rechtssache C-427/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 26. November 1998	22
1999/C 20/38	Rechtssache C-429/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 30. November 1998	23
1999/C 20/39	Rechtssache C-430/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 30. November 1998	23
1999/C 20/40	Rechtssache C-431/98 P: Rechtsmittel des Nicolaos Progoulis gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 21. September 1998 in der Rechtssache T-237/97, Nicolaos Progoulis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 30. November 1998	24
1999/C 20/41	Rechtssache C-432/98 P: Rechtsmittel des Rates der Europäischen Union gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-154/96, Christiane Chvatal und andere gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch den Rat der Europäischen Union und durch das Königreich der Niederlande, eingelegt am 1. Dezember 1998	24
1999/C 20/42	Rechtssache C-433/98 P: Rechtsmittel des Rates der Europäischen Union gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-13/97, A. Losch gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch den Rat der Europäischen Union und durch das Königreich der Niederlande, eingelegt am 1. Dezember 1998	25

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 20/43	Rechtssache C-434/98 P: Rechtsmittel des Rates der Europäischen Union gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-164/97, Silvio Busacca und andere gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 1. Dezember 1998	26
1999/C 20/44	Rechtssache C-435/98 P: Rechtsmittel der Sari Jouhki gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 16. September 1998 in der Rechtssache T-215/97, Sari Jouhki gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Dezember 1998 (an die Kanzlei des Gerichts erster Instanz abgesandt am 30. November 1998)	26
1999/C 20/45	Rechtssache C-437/98 P: Rechtsmittel der Industria del Frio Auxiliar Conservera SA gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 15. September 1998 in der Rechtssache T-136/95, Industria del Frio Auxiliar Conservera SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Dezember 1998	27
1999/C 20/46	Rechtssache C-438/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 3. Dezember 1998	28
1999/C 20/47	Streichung der Rechtssache C-278/97	28
1999/C 20/48	Streichung der Rechtssache C-296/97	29
1999/C 20/49	Streichung der Rechtssache C-369/97	29
1999/C 20/50	Streichung der Rechtssache C-382/97	29
1999/C 20/51	Streichung der Rechtssache C-377/97	29
1999/C 20/52	Streichung der verbundenen Rechtssachen C-239/96 und C-240/96	29
1999/C 20/53	Streichung der Rechtssache C-370/97	29
GERICHT ERSTER INSTANZ		
1999/C 20/54	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 23. Oktober 1998 in der Rechtssache T-25/96 (92): Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt-Unternehmen u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kostenfestsetzung)	30
1999/C 20/55	Rechtssache T-182/98: Klage der UPS Europe NV/SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. November 1998	30



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 20/56	Rechtssache T-184/98: Klage der Dorothy Bell und anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 19. November 1998	31
1999/C 20/57	Rechtssache T-186/98: Klage der Compañía Internacional de Pesca y Derivados, SA (INPESCA), gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. November 1998	32
1999/C 20/58	Rechtssache T-187/98: Klage des Pascual Juan Cubero Vermurie gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. November 1998	32
1999/C 20/59	Rechtssache T-189/98: Klage des Comune di Sassuolo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Dezember 1998	33

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. November 1998

in der Rechtssache C-102/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 64/433/EWG, 91/497/EWG und 89/662/EWG — Pflicht zur besonderen Kennzeichnung und zur Hitzebehandlung von Eberfleisch)

(1999/C 20/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-102/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Klaus-Dieter Borchardt) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: Ernst Röder und Bernd Kloke), wegen Feststellung, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe o und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012) in der Fassung der Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 69) in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 1, 7 und 8 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13) sowie aus Artikel 30 EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie die Pflicht zur Kennzeichnung und

Hitzebehandlung der Schlachtkörper von nicht kastrierten männlichen Schweinen bereits dann auslöst, wenn das Fleisch unabhängig vom Körpergewicht der Tiere einen Androstenon Gehalt von mehr als 0,5 µg/g, festgestellt unter Anwendung des modifizierten Immunoenzymtests nach Prof. Claus, aufweist, und daß sie das Fleisch bei Überschreitung des Grenzwertes von 0,5 µg/g mit einem starken Geschlechtsgeruch belastet betrachtet, der die Genußuntauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Verzehr nach sich zieht, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer G. Hirsch in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter G. F. Mancini, J. L. Murray (Berichterstatter), H. Ragnemalm und K. M. Ioannou — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 12. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. In Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe o und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch in der Fassung der Richtlinie 91/497/EWG sowie aus den Artikeln 5 Absatz 1, 7 und 8 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt verstoßen, daß sie Schlachtkörper von nicht kastrierten männlichen Schweinen der Kennzeichnung und Hitzebehandlung bereits dann unterwirft, wenn das Fleisch unabhängig vom Körpergewicht der Tiere einen Androstenon Gehalt von mehr als 0,5 µg/g, festgestellt unter Anwendung des modifizierten Immunoenzymtests nach Prof. Claus, aufweist, und daß sie das Fleisch bei Überschreitung des Grenzwertes von 0,5 µg/g Androstenon als mit einem starken Geschlechtsgeruch belastet betrachtet,

der die Genußuntauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Verzehr nach sich zieht.

2. *Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 158 vom 1.6.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 17. November 1998

in der Rechtssache C-391/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Van Uden Maritime BV, auch handelnd unter dem Namen Van Uden Africa Line, gegen Kommanditgesellschaft in Firma Deco-Line u. a. (¹)

(Brüsseler Übereinkommen — Schiedsklausel — Anordnung einer vorläufigen Leistung — Begriff der einstweiligen Maßnahmen)

(1999/C 20/02)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-391/95 wegen eines dem Gericht gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Van Uden Maritime BV, auch handelnd unter dem Namen Van Uden Africa Line, gegen Kommanditgesellschaft in Firma Deco-Line u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 1 Absatz 2 Nummer 4, von Artikel 3, von Artikel 5 Nummer 1 und von Artikel 24 des genannten Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. L 299, vom 31.12.1972, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304 vom 30.10.1978, S. 1 und — geänderter Text — S. 77) sowie des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388 vom 31.12.1982, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissechot, G. Hirsch und P. Jann sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm (Berichterstatter), L. Sevón und M. Wathelet — General-

anwalt: P. Léger; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 17. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das nach Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zuständige Gericht ist auch für die Anordnung einstweiliger oder sichernder Maßnahmen zuständig, ohne daß diese Zuständigkeit von weiteren Voraussetzungen abhängt.*
2. *Einstweilige oder sichernde Maßnahmen können nicht auf der Grundlage von Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 angeordnet werden, wenn die Parteien einen Rechtsstreit aus einem Vertrag der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte entzogen und ihn einem Schiedsgericht zugewiesen haben.*
3. *Das Übereinkommen vom 27. September 1968 ist anwendbar, soweit der Gegenstand eines Antrags auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen eine Frage betrifft, die in seinen sachlichen Anwendungsbereich fällt. Artikel 24 des Übereinkommens kann die Zuständigkeit des Gerichts des vorläufigen Rechtsschutzes auch dann begründen, wenn ein Hauptsacheverfahren bereits eingeleitet wurde oder eingeleitet werden kann, selbst wenn dieses Verfahren vor einem Schiedsgericht stattfinden müßte.*
4. *Die Anwendung des Artikels 24 des Übereinkommens vom 27. September 1968 setzt insbesondere voraus, daß zwischen dem Gegenstand dieser Maßnahme und der gebietsbezogenen Zuständigkeit des Vertragsstaats des angerufenen Gerichts eine reale Verknüpfung besteht.*
5. *Die Anordnung der vorläufigen Erbringung einer vertraglichen Hauptleistung stellt nur dann eine einstweilige Maßnahme im Sinne von Artikel 24 des Übereinkommens vom 27. September 1968 dar, wenn die Rückzahlung des zugesprochenen Betrages an den Antragsgegner in dem Fall, daß der Antragsteller nicht in der Hauptsache obsiegt, gewährleistet ist und wenn die beantragte Maßnahme nur bestimmte Vermögensgegenstände des Antragsgegners betrifft, die sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts befinden oder befinden müßten.*

(¹) ABl. C 46 vom 17.2.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 19. November 1998

in der Rechtssache C-150/94: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Königreich Spanien und Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Handelspolitik — Verordnung (EG) Nr. 519/94 — Einfuhrkontingente für bestimmtes Spielzeug aus der Volksrepublik China)

(1999/C 20/03)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-150/94, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter: John E. Collins im Beistand von Christopher Vajda), unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: Ernst Röder und Gereon Thiele) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Bjarne Hoff-Nielsen und Guus Houttuin), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Alberto Navarro González und Gloria Calvo Díaz) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Eric L. White und Patrick Hetsch) wegen Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 (Abl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89), soweit sie für Spielzeug der HS/KN-Codes 9503 41, 9503 49 und 9503 90 gilt, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter G. F. Mancini (Berichterstatter) und J. L. Murray — Generalanwalt: P. Léger, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 19. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 202 vom 23.7.1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 19. November 1998

in der Rechtssache C-66/96 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Sø- og Handelsret): Handels- og Kontorfunktionærernes Forbund i Danmark gegen Fællesforeningen for Danmarks Brugsforeninger u. a. ⁽¹⁾

(Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Entgelt — Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen)

(1999/C 20/04)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-66/96 betreffend ein dem Gericht nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Sø- og Handelsret (Dänemark) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Handels- og Kontorfunktionærernes Forbund i Danmark, handelnd für Berit Høj Pedersen, gegen Fællesforeningen for Danmarks Brugsforeninger, handelnd für Kvikly Ski-ve, Handels- og Kontorfunktionærernes Forbund i Danmark, handelnd für Bettina Andresen, gegen Dansk Tandlægeforening, handelnd für Jørgen Bagner, Handels- og Kontorfunktionærernes Forbund i Danmark, handelnd für Tina Pedersen, gegen Dansk Tandlægeforening, handelnd für Jørgen Rasmussen, und Kristelig Funktionær-Organisation, handelnd für Pia Sørensen, gegen Dansk Handel & Service, handelnd für die Hvitfeldt Guld og Sølv ApS, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 119 EG-Vertrag, der Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (Abl. L 45 vom 19.2.1975, S. 19), der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (Abl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40) und der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über

die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter G. Hirsch, G. F. Mancini, J. L. Murray (Berichterstatter) und R. Schintgen — Generalanwalt: Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 19. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 119 EG-Vertrag und die Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen stehen nationalen Rechtsvorschriften entgegen, nach denen eine schwangere Frau, die vor Beginn ihres Mutterschaftsurlaubs aufgrund eines mit der Schwangerschaft zusammenhängenden krankhaften Zustands arbeitsunfähig wird und hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, keinen Anspruch auf Fortzahlung ihres vollen Gehalts durch ihren Arbeitgeber hat, sondern lediglich auf die Zahlung von Tagegeld durch eine örtliche Behörde, während Arbeitnehmer bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit grundsätzlich Anspruch auf Fortzahlung ihres vollen Gehalts durch den Arbeitgeber haben.
2. Artikel 119 EG-Vertrag und die Richtlinie 75/117/EWG stehen der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften nicht entgegen, nach denen eine schwangere Frau keinen Anspruch auf die Fortzahlung ihres Gehalts durch den Arbeitgeber hat, wenn sie der Arbeit vor Beginn ihres Mutterschaftsurlaubs wegen gewöhnlicher Schwangerschaftsbeschwerden fernbleibt, ohne im übrigen arbeitsunfähig zu sein, oder wegen einer ärztlichen Empfehlung, das ungeborene Kind zu schonen, die nicht mit einem krankhaften Zustand im eigentlichen Sinne oder mit besonderen Risiken für das ungeborene Kind begründet worden ist, während Arbeitnehmer, die wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, grundsätzlich einen solchen Anspruch besitzen.
3. Die Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) stehen nationalen Rechtsvorschriften entgegen, nach denen ein Arbeitgeber eine schwangere Frau von der Arbeit freistellen kann, ohne ihr das volle

Gehalt zu zahlen, wenn er meint, sie nicht beschäftigen zu können, obwohl sie nicht arbeitsunfähig ist.

(¹) ABl. C 133 vom 4.5.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 19. November 1998

in der Rechtssache C-252/96 P: Europäisches Parlament gegen Enrique Gutiérrez de Quijano y Lloréns (¹)

(Rechtsmittel — Verfahren vor dem Gericht — Verbot neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel — Geltung für das Gericht — Beamte — Interinstitutionelle Übernahme)

(1999/C 20/05)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-252/96 P, Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Manfred Peter und José Luis Rufas Quintana) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 22. Mai 1996 in der Rechtssache T-140/94 (Gutiérrez de Quijano y Lloréns/Parlament, Slg. ÖD 1996, II-689) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Enrique Gutiérrez de Quijano y Lloréns, Beamter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg, 53, rue de Beggen (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sonia Sequero Marcos, Málaga, Zustellungsanschrift: wie vorstehend), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Ersten Kammer sowie der Richter L. Sevón (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 19. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Europäische Parlament trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 269 vom 14.9.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 19. November 1998

in der Rechtssache C-235/97: Französische Republik gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(EAGFL — Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1993 —
Getreide — Ausfuhrerstattung für Schmelzkäse)

(1999/C 20/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung
erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des
Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-235/97, Französische Republik (Bevollmächtigte: Kareen Rispal-Bellanger und Frédéric Pascal) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Xavier Lewis) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 97/333/EG der Kommission vom 23. April 1997 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben (ABl. L 139 vom 30.5.1997, S. 30), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechot sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, D. A. O. Edward und M. Wathelet (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 19. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 16.8.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 19. November 1998

in der Rechtssache C-316/97 P: Europäisches Parlament
gegen Giuliana Gaspari⁽¹⁾

Rechtsmittel — Beamte — Krankheitsurlaub — Ärztliches
Zeugnis — Ärztliche Kontrolluntersuchung — Dem ärztlichen
Zeugnis widersprechende Ergebnisse — Begründungspflicht —
Verteidigungsrechte)

(1999/C 20/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung
erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des
Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-316/97 P, Europäischen Parlament (Bevollmächtigte: Manfred Peter und Antonio Caiola), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 10. Juli 1997 in der Rechtssache T-36/96 (Gaspari/Parlament, Slg. ÖD 1997, II-595) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Giuliana Gaspari, Beamtin des Europäischen Parlaments (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure, Ariane Tornel und Françoise Parmentier, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter L. Sevón und M. Wathelet (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 19. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Juli 1997 in der Rechtssache T-36/96 (Gaspari/Parlament) wird aufgehoben, soweit es die Entscheidung vom 22. Mai 1995, mit der das Parlament das Fernbleiben von Frau Gaspari vom Dienst am 5. Mai 1995 als unbefugt angesehen und einen Tag auf ihren Jahresurlaub angerechnet hat, und die Entscheidung vom 9. August 1995, mit der das Parlament diese Entscheidung bestätigt hat, wegen Verletzung der Begründungspflicht und der Verteidigungsrechte aufgehoben hat.
2. Die Sache wird zur Entscheidung über die anderen von Frau Gaspari im ersten Rechtszug vorgetragene Klagegründe an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 1.11.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 24. November 1998

in der Rechtssache C-274/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Bozen, Außenabteilung Schlanders): Strafverfahren gegen Horst Otto Bickel und Ulrich Franz⁽¹⁾

(Freizügigkeit – Gleichbehandlung — Sprachenregelung für Strafverfahren)

(1999/C 20/08)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-274/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Pretura circondariale Bozen, Außenabteilung Schlanders (Italien), in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren gegen Horst Otto Bickel und Ulrich Franz vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 6, 8a und 59 EG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissochet, G. Hirsch und P. Jann sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, H. Ragnemalm (Berichterstatte), L. Sevón, M. Wathelet und R. Schintgen — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 24. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der durch eine nationale Regelung eröffnete Anspruch darauf, daß ein Strafverfahren in einer anderen als der Hauptsprache des betreffenden Staates durchgeführt wird, fällt in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags und muß mit Artikel 6 dieses Vertrages im Einklang stehen.*
2. *Artikel 6 des Vertrages steht einer nationalen Regelung entgegen, die Bürgern, die eine bestimmte Sprache sprechen, bei der es sich nicht um die Hauptsprache des betreffenden Mitgliedstaats handelt, und die im Gebiet einer bestimmten Körperschaft leben, den Anspruch darauf einräumt, daß Strafverfahren in ihrer Sprache durchgeführt werden, ohne dieses Recht auch den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten einzuräumen, die dieselbe Sprache sprechen und sich in diesem Gebiet bewegen und aufhalten.*

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 5.10.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 25. November 1998

in der Rechtssache C-214/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 76/464/EWG)

(1999/C 20/09)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-214/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Richard Wainwright und Fernando Castillo de la Torre) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Paloma Plaza García) wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23) verstoßen hat, daß es die Programme zur Verringerung der Verschmutzung der Gewässer für die Stoffe aus der in Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Liste II nicht aufgestellt und mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter G. Hirsch (Berichterstatte), J. L. Murray, H. Ragnemalm und K. M. Ioannou — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 25. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft verstoßen, daß es keine Programme zur Verringerung der Verschmutzung der Binnengewässer und des Küstenmeers für die Stoffe aus der Liste II dieser Richtlinie erlassen hat.*
2. *Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 24.8.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 25. November 1998

in der Rechtssache C-308/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Bari): Giuseppe Manfredi gegen Regione Puglia ⁽¹⁾

(Wein — Anpflanzung neuer Reben — Tafeltrauben)

(1999/C 20/10)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-308/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Pretura circondariale Bari (Italien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Giuseppe Manfredi gegen Regione Puglia vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über eine gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) sowie der Richter G. Hirsch, G. F. Mancini, H. Ragnemalm und K. M. Ioannou — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 25. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Neuanpflanzung von Rebstöcken für die Erzeugung von Tafeltrauben war in den Jahren 1991 und 1992 gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über eine gemeinsam Marktorganisation für Wein in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 des Rates vom 14. Mai 1990 geänderten Fassung verboten.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 18.10.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 26. November 1998

in der Rechtssache C-1/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen): Mehmet Birden gegen Stadtgemeinde Bremen ⁽¹⁾

(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Anwendungsbereich — Türkischer Arbeitnehmer, mit dem ein befristeter Arbeitsvertrag im Rahmen eines Programms geschlossen wurde, das aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und bezweckt, Sozialhilfeempfängern die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen)

(1999/C 20/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-1/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Mehmet Birden gegen Stadtgemeinde Bremen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschaffenen Assoziationsrat erlassen wurde, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter G. F. Mancini, J. L. Murray, H. Ragnemalm und R. Schintgen (Berichterstatter) — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 26. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Ein türkischer Staatsangehöriger, der aufgrund einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis rechtmäßig in einem Mitgliedstaat während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als einem Jahr für den gleichen Arbeitgeber eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit verrichtet hat, für die er eine übliche Vergütung erhalten hat, ist im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei gegründeten Assoziationsrat erlassen wurde, ein Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats angehört und dort eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausübt.

Verfügt ein solcher türkischer Staatsangehöriger über einen Arbeitsplatz bei dem gleichen Arbeitgeber, so hat er

Anspruch auf die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis im Aufnahmemitgliedstaat, auch wenn die Tätigkeit, die er dort verrichtet hat, nach den Rechtsvorschriften dieses Staates einer beschränkten Personengruppe vorbehalten und dazu bestimmt war, die Einbeziehung des Betroffenen in das Berufsleben zu erleichtern, und zudem aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde.

(¹) ABl. C 74 vom 8.3.1997.

dar, wenn ein Presseunternehmen, das einen überwiegenden Anteil am Tageszeitungsmarkt in einem Mitgliedstaat hat und das einzige in diesem Mitgliedstaat bestehende landesweite System der Hauszustellung von Zeitungen betreibt, sich weigert, dem Verleger einer Konkurrenzzeitung, der wegen der geringen Auflagenhöhe dieser Zeitung nicht in der Lage ist, unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Verlegern ein eigenes Hauszustellungssystem aufzubauen und zu betreiben, gegen angemessenes Entgelt Zugang zum genannten System zu gewähren.

(¹) ABl. C 74 vom 8.3.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 26. November 1998

in der Rechtssache C-7/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien): Oscar Bronner Gesellschaft mbH & Co KG gegen Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft mbH & Co KG, Mediaprint Zeitungsvertriebsgesellschaft mbH & Co KG und Mediaprint Anzeigengesellschaft mbH & Co KG (¹)

(Artikel 86 EG-Vertrag — Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Weigerung eines Presseunternehmens in beherrschender Stellung in einem Mitgliedstaat, den Vertrieb einer Konkurrenzzeitung eines anderen Unternehmens desselben Mitgliedstaats in sein eigenes System zur Hauszustellung von Zeitungen aufzunehmen)

(1999/C 20/12)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-7/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Oberlandesgericht Wien in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Oscar Bronner Gesellschaft mbH & Co KG gegen Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft mbH & Co KG, Mediaprint Zeitungsvertriebsgesellschaft mbH & Co KG und Mediaprint Anzeigengesellschaft mbH & Co KG vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 86 EG-Vertrag hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter J. L. Murray, H. Ragnemalm, R. Schintgen (Berichterstatte) und K. M. Ioannou — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 26. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Es stellt keine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 EG-Vertrag

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 26. November 1998

in der Rechtssache C-370/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Saloniki): Covita AVE gegen Elliniko Dimosio (Griechenland) (¹)

(Verordnung (EWG) Nr. 1591/92 — Ausgleichsabgaben für die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien — Buchmäßige Erfassung — Nacherhebung)

(1999/C 20/13)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-370/96, betreffend ein dem Gericht nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Dioikitiko Efeteio Saloniki (Griechenland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Covita AVE gegen Elliniko Dimosio (Griechenland) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (ABl. L 175 vom 12.7.1979, S. 1) des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet

worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet (ABl. L 197 vom 3.8.1979, S. 1), der Artikel 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1854/89 des Rates vom 14. Juni 1989 über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld (ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 1) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1591/92 der Kommission vom 22. Juni 1992 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien (ABl. L 168 vom 23.6.1992, S. 18) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Hirsch (Berichterstatte) sowie der Richter G. F. Mancini und R. Schintgen — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 12. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1591/92 der Kommission vom 22. Juni 1992 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien festgesetzte Ausgleichsabgabe findet auch auf Kirschen Anwendung, die zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind.*
2. *Ein im Import- und Exportgeschäft erfahrener Unternehmer kann sich namentlich dann, wenn ihm die unmittelbar drohende Gefahr der Einfuhr einer Ausgleichsabgabe bekannt ist, weder auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet noch auf Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben berufen, wenn diese Abgabe tatsächlich eingeführt wird und er sich darüber durch Einblick in das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unterrichten hätte können, dies aber unterlassen hat.*
3. *Es berührt das Recht der Zollbehörden auf Nacherhebung der Ausgleichsabgabe nicht, wenn sie die Fristen der Artikel 3 und 5 der Verordnung Nr. (EWG) Nr. 1854/89 des Rates vom 14. Juni 1989 über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld nicht beachten, sofern die Nacherhebung innerhalb der Frist des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 erfolgt.*

(¹) ABl. C 74 vom 8.3.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 1. Dezember 1998

in der Rechtssache C-326/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Employment Appeal Tribunal, London): B. S. Levez gegen T. H. Jennings (Harlow Pools) Ltd (¹)

(Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Gleiches Entgelt — Artikel 119 EG-Vertrag — Richtlinie 75/117/EWG — Sanktionen bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot — Rückständiges Arbeitsentgelt — Nationale Rechtsvorschriften, die den Anspruch auf Zahlung rückständigen Arbeitsentgelts auf zwei Jahre vor Klageerhebung beschränken — Vergleichbare Klagen des innerstaatlichen Rechts)

(1999/C 20/14)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-326/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Employment Appeal Tribunal, London (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit B. S. Levez gegen T. H. Jennings (Harlow Pools) Ltd vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 119 EG-Vertrag sowie der Artikel 2 und 6 der Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. L 45 vom 19.2.1975, S. 19) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, G. Hirsch und P. Jann sowie der Richter G. F. Mancini (Berichterstatte), J. C. Moitinho de Almeida, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, R. Schintgen und K. M. Ioannou — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 1. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Gemeinschaftsrecht steht der Anwendung einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts entgegen, die den Zeitraum, für den ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt und Schadensersatz wegen Verletzung des Grundsatzes des gleichen Entgelts geltend machen kann, auf die zwei Jahre vor der Einleitung des Verfahrens beschränkt und eine Verlängerung dieses Zweijahreszeitraums nicht zuläßt, wenn die verspätete Geltendmachung des Anspruchs darauf zurückzuführen ist, daß der Arbeitgeber gegenüber dem Betroffenen die Höhe des Entgelts, das Arbeitnehmer des anderen Geschlechts für die gleiche Arbeit erhalten, bewußt falsch angegeben hat.*

2. *Das Gemeinschaftsrecht steht der Anwendung einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts, die den Zeitraum, für den ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt und Schadensersatz wegen Verletzung des Grundsatzes des gleichen Entgelts geltend machen kann, auf die zwei Jahre vor der Einleitung des Verfahrens beschränkt, auch dann entgegen, wenn ein anderer Rechtsbehelf zur Verfügung steht, für den aber weniger günstige Verfahrensmodalitäten oder andere Voraussetzungen gelten als für vergleichbare Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen. Ob dies der Fall ist, hat das nationale Gericht zu beurteilen.*

(¹) ABl. C 354 vom 23.11.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 1. Dezember 1998

in der Rechtssache C-410/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Metz): Strafverfahren gegen André Ambry (¹)

(Freier Dienstleistungsverkehr — Freier Kapitalverkehr — Stellung einer finanziellen Sicherheit — Reisebüro, das sich die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Sicherheit von einem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat stellen läßt)

(1999/C 20/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-410/96 betreffend ein dem Gericht nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal de grande instance Metz (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen André Ambry vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 59 und 73b EG-Vertrag, der Richtlinie 73/183/EWG des Rates vom 28. Juni 1973 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen (ABl. L 194 vom 16.7.1973, S. 1) sowie der Zweiten Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsident P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissechet und G. Hirsch sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho

de Almeida, C. Gulmann, H. Ragnemalm (Berichterstatter), M. Wathelet, R. Schintgen und K. M. Ioannou — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 1. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 59 EG-Vertrag sowie die Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG und die Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) stehen einer nationalen Regelung entgegen, die im Rahmen der Durchführung von Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen für die Bestellung finanzieller Sicherheiten bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen verlangt, daß dieser Sicherheitsgeber eine zusätzliche Vereinbarung mit einem im Inland ansässigen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen schließt.

(¹) ABl. C 74 vom 8.3.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 1. Dezember 1998

in der Rechtssache C-200/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione): Ecotrade Srl und Altiforni e Ferriere di Servola SpA (AFS) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Begriff — Ohne Übertragung öffentlicher Mittel gewährte Vergünstigung — Zahlungsunfähige Unternehmen — Artikel 92 EG-Vertrag — Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag)

(1999/C 20/16)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-200/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Corte suprema di cassazione (Italien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Ecotrade Srl gegen Altiforni e Ferriere di Ser-

vola SpA (AFS) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 92 EG-Vertrag hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, D. A. O. Edward und M. Wathelet (Berichterstatler) — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 1. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Anwendung einer Regelung wie derjenigen des Gesetzes Nr. 95/79 vom 3. April 1979, die von den allgemeinen konkursrechtlichen Vorschriften abweicht, auf ein Unternehmen im Sinne des Artikels 80 EGKS-Vertrag stellt sich als Gewährung einer nach Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag verbotenen staatlichen Beihilfe dar, wenn feststeht, daß diesem Unternehmen

- *erlaubt worden ist, seine wirtschaftliche Tätigkeit unter Umständen fortzusetzen, unter denen dies bei Anwendung der allgemeinen konkursrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen gewesen wäre, oder*
- *eine oder mehrere Vergünstigungen wie eine staatliche Bürgschaft, ein verringerter Abgabensatz, eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Geldbußen und anderen Zwangsgeldern oder ein völliger oder teilweiser tatsächlicher Verzicht auf öffentliche Forderungen gewährt worden sind, auf die ein anderes zahlungsunfähiges Unternehmen bei Anwendung der allgemeinen konkursrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch hätte erheben können.*

(¹) ABl. C 228 vom 26.7.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 3. Dezember 1998

in der Rechtssache C-337/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Industrial Refuse & Coal Energy Ltd (¹)

(Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages)

(1999/C 20/17)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-337/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Thomas F.

Cusack, Beistand: Fergus Randolph) gegen Industrial Refuse & Coal Energy Ltd, Gesellschaft englischen Rechts mit Sitz in Oxted (Vereinigtes Königreich), vertreten durch Kanaar & Co., Solicitors, wegen Rückzahlung eines Geldbetrags, den die Kommission der Beklagten im Rahmen eines Demonstrationsvorhabens für die Umstellung eines Müllzwischenlagers auf die Erzeugung von elektrischem Strom durch Behandlung von Siedlungsrohmill vorgeschossen hatte, einerseits und Widerklage auf Zahlung des Saldos der im Vertrag vorgesehenen Höchstsubvention und Schadensersatz andererseits, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatler) sowie der Richter D. A. O. Edward und M. Wathelet — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 3. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Industrial Refuse & Coal Energy Ltd wird verurteilt, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften 191 438 ECU und 50 796 ECU Zinsen für die Zeit vom 18. August 1987 bis zum 23. November 1990 nebst 8,15% Zinsen pro Jahr von 191 438 ECU vom 20. Oktober 1993 an zu zahlen.*
2. *Die Widerklage der Industrial Refuse & Coal Energy Ltd wird abgewiesen.*
3. *Die Industrial Refuse & Coal Energy Ltd trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 388 vom 21.12.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 3. Dezember 1998

in der Rechtssache C-368/96 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England und Wales], Queen's Bench Division): The Queen gegen The Licensing Authority established by the Medicines Act 1968 (vertreten durch The Medicines Control Agency) (¹)

(Arzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Abgekürztes Verfahren — Im wesentlichen gleiche Erzeugnisse)

(1999/C 20/18)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-368/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom High Court of

Justice (England und Wales), Queen's Bench Division, in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten The Queen gegen The Licensing Authority established by the Medicines Act 1968 (vertreten durch The Medicines Control Agency), ex parte: Generics (UK) Ltd, unterstützt durch E. R. Squibb & Sons Ltd, The Queen gegen The Licensing Authority established by the Medicines Act 1968 (vertreten durch The Medicines Control Agency), ex parte: The Wellcome Foundation Ltd, und The Queen gegen The Licensing Authority established by the Medicines Act 1968 (vertreten durch The Medicines Control Agency), ex parte: Glaxo Operations UK Ltd u. a., unterstützt durch: Generics (UK) Ltd, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit von Artikel 4 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. 22 vom 9.2.1965, S. 369) in der Fassung der Richtlinie 87/21/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 36) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann (Berichterstatter), L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 3. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 4 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten in der Fassung der Richtlinie 87/21/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 ist dahin auszulegen, daß eine Arzneispezialität im wesentlichen einer originalen Arzneispezialität gleicht, wenn sie die Kriterien der gleichen qualitativen und quantitativen Zusammensetzung an Wirkstoffen, der gleichen Darreichungsform und der Bioäquivalenz erfüllt, sofern sie nicht nach dem Stand der Wissenschaft gegenüber der originalen Arzneispezialität offensichtlich in bezug auf Sicherheit und Wirksamkeit erhebliche Unterschiede aufweist. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats darf die genannten drei Kriterien bei der Feststellung, ob eine bestimmte Arzneispezialität im wesentlichen einer originalen Arzneispezialität gleicht, nicht außer acht lassen.
2. Eine Arzneispezialität, die im wesentlichen einem Erzeugnis gleicht, das seit mindestens sechs bzw. zehn Jahren in der Gemeinschaft zugelassen und im Antragsmitgliedstaat in Verkehr gebracht ist, kann in dem abgekürzten Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 65/65/EWG, geänderte Fassung, für alle therapeutischen Indikationen zugelassen werden, die für dieses Erzeugnis bereits zugelassen sind.
3. Eine Arzneispezialität, die im wesentlichen einem Erzeugnis gleicht, das seit mindestens sechs bzw. zehn Jahren in der Gemeinschaft zugelassen und im Antragsmitgliedstaat in Verkehr gebracht ist, kann in

dem abgekürzten Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 65/65/EWG, geänderte Fassung, für alle Dosierungsformen, Dosen und Dosierungspläne zugelassen werden, die für dieses Erzeugnis bereits zugelassen sind.

4. Es hat keinen Einfluß auf die Beantwortung der zweiten und der dritten Frage, wenn die ursprünglichen oder die abgekürzten Zulassungsanträge vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission vom 10. März 1995 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde, gestellt wurden.
5. Die Prüfung der fünften Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Artikel 4 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 65/65, geänderte Fassung, in Frage stellen könnte.

(¹) ABl. C 40 vom 8.2.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 3. Dezember 1998

in der Rechtssache C-67/97 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Kriminalret Frederikshavn): Strafverfahren gegen Ditlev Bluhme (¹)

(Freier Warenverkehr — Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und von Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen Mitgliedstaaten — Ausnahmen — Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren — Bienen der Art Apis mellifera mellifera (braune Læsø-Biene)

(1999/C 20/19)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-67/97 betreffend ein dem Gericht nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Kriminalret Frederikshavn (Dänemark) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Ditlev Bluhme vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 30 EG-Vertrag und des Artikels 2 der Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABl. L 85 vom 5.4.1991, S. 37) hat der

Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, L. Sevón (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 3. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Eine nationale Regelung, wonach auf einer Insel wie Læsø keine anderen Bienen als solche der Unterart Apis mellifera mellifera (braune Læsø-Biene) gehalten werden dürfen, stellt eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne des Artikels 30 EG-Vertrag dar.*
2. *Eine nationale Regelung, wonach auf einer Insel wie Læsø keine anderen Bienen als solche der Unterart Apis mellifera mellifera (braune Læsø-Bienen) gehalten werden dürfen, ist als nach Artikel 36 EG-Vertrag durch den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren gerechtfertigt anzusehen.*

(¹) Abl. C 108 vom 5.4.1997.

neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (Abl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten sowie der Richter L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 3. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 99 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge in der Fassung des Beschlusses 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union ist dahin auszulegen, daß er es der Republik Finnland nicht erlaubt hat, während eines Zeitraums von drei Jahren nach ihrem Beitritt zur Gemeinschaft am 1. Januar 1995 Zölle auf die Einfuhr von Waren zu erheben, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den freien Verkehr gebracht worden sind.

(¹) Abl. C 252 vom 16.8.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 3. Dezember 1998

in der Rechtssache C-233/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Uudenmaan lääninoikeus): Verfahren der KappAhl Oy (¹)

(Freier Warenverkehr — Im freien Verkehr befindliche Waren — Akte über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden — Abweichende Bestimmungen — Artikel 99)

(1999/C 20/20)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-233/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Uudenmaan lääninoikeus (Finnland) in dem bei diesem anhängigen Verfahren der KappAhl Oy vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 99 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (Abl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21) in der Fassung des Beschlusses 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 3. Dezember 1998

in der Rechtssache C-247/97 (Vorabentscheidungsersuchen der belgischen Cour de cassation): Marcel Schoonbroodt, Marc Schoonbroodt, Transports A. M. Schoonbroodt SPRL gegen État Belge (¹)

(Artikel 177 EG-Vertrag — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Nationales Recht, durch das Gemeinschaftsvorschriften übernommen werden — Zollbefreiungen — Treibstoff in Straßenkraftfahrzeugen — Begriff des „Hauptbehälters“)

(1999/C 20/21)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-247/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der belgischen Cour de cassation in dem bei dieser anhängigen Verfahren Marcel Schoonbroodt, Marc Schoonbroodt, Transport A. M. Schoonbroodt SPRL gegen État Belge vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 112 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der

Zollbefreiung (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates vom 3. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 (ABl. L 123 vom 17.5.1988, S. 2) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatler) sowie der Richter D. A. O. Edward und L. Sevón — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 3. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates vom 3. Mai 1988, die außerdem die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ändert, ist wie folgt auszulegen:

Die dort gegebene Definition erfaßt Treibstoffbehälter nicht, die auf für den Straßenverkehr bestimmten und mit einer Kühlanlage versehenen Containern angebracht sind, wenn diese Behälter von einem Vertragshändler des Herstellers oder einem Karosseriebauer fest eingebaut worden sind, um bestimmte wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

(¹) ABl. C 252 vom 16.8.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 3. Dezember 1998

in der Rechtssache C-259/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf): Uwe Clees gegen Hauptzollamt Wuppertal (¹)

(Gemeinsamer Zolltarif — Sammlungen und Sammlungsstücke von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert — Oldtimer)

(1999/C 20/22)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-259/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Finanzgericht Düs-

seldorf (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Uwe Clees gegen Hauptzollamt Wuppertal vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Position 9705 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter H. Ragnemalm und K. M. Ioannou (Berichterstatler) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 3. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Position 9705 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ist dahin auszulegen, daß ein historischer oder völkerkundlicher Wert bei Kraftfahrzeugen vermutet wird, die

— *sich im Originalzustand — ohne wesentliche Änderungen des Fahrgestells, des Steuer- oder Bremssystems, des Motors usw. — befinden,*

— *30 Jahre oder älter sind und*

— *einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ entsprechen.*

Fahrzeuge, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind jedoch nicht von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert, wenn die zuständige Behörde nachweist, daß sie keinen charakteristischen Schritt in der Entwicklung der menschlichen Errungenschaften dokumentieren oder keinen Abschnitt dieser Entwicklung veranschaulichen können.

Darüber hinaus müssen die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelten Kriterien in bezug auf die Eigenschaften erfüllt sein, die für die Aufnahme eines Kraftfahrzeugs in eine Sammlung erforderlich sind.

(¹) ABl. C 295 vom 27.9.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 3. Dezember 1998

in der Rechtssache C-381/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance Nivelles): Belgocodex SA gegen État belge⁽¹⁾

(Erste und Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Verpachtung und Vermietung von Grundstücken — Recht, für eine Besteuerung zu optieren)

(1999/C 20/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-381/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal de première instance Nivelles (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Belgocodex SA gegen État belge vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 2 der Ersten Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1301) und Artikel 13 Teil C der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten Kammer P. Jann (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: S. Alber, Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 3. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 2 der Ersten Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer verbietet es einem Mitgliedstaat,

— *der von der in Artikel 13 Teil C der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat und*

— *der demgemäß seinen Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt hat, für eine Besteuerung bestimmter Grundstücksvermietungen zu optieren,*

nicht, dieses Optionsrecht durch ein späteres Gesetz aufzuheben und so die Befreiung wieder einzuführen.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob in der rückwirkenden Aufhebung eines Gesetzes, zu dem nie eine Durchführungsverordnung erlassen wurde, ein Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes oder der Rechtssicherheit liegt.

⁽¹⁾ ABl. C 387 vom 20.12.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 12. November 1998

in der Rechtssache C-162/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln): Bußgeldsache gegen Hans-Jürgen Hartmann⁽¹⁾

(Ersuchen um Auslegung eines von mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 8 der Richtlinie 93/89/EWG geschlossenen Übereinkommens — Unzuständigkeit des Gerichtshofes)

(1999/C 20/24)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-162/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Oberlandesgericht Köln (Deutschland) in der bei diesem anhängigen Bußgeldsache gegen Hans-Jürgen Hartmann vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 4 Absatz 1 des am 9. Februar 1994 von den Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande geschlossenen Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen (BGBl. 1994 II S. 1768) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) sowie der Richter J. L. Murray und H. Ragnemalm — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 12. November 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof ist für die Beantwortung der vom Oberlandesgericht Köln mit Beschluß vom 13. März 1998 zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 4.7.1998.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Court of Appeal (England und Wales) vom 31. Juli 1998 in dem Rechtsstreit H. J. Banks & Company Ltd gegen 1) The Coal Authority und 2) Secretary of State for Trade and Industry

(Rechtssache C-390/98)

(1999/C 20/25)

Der Court of Appeal (England und Wales) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 31. Juli 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. November 1998, in dem Rechtsstreit H. J. Banks & Company Ltd gegen 1) The Coal Authority und 2) Secretary of State for Trade and Industry um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann die im Urteil des Court of Appeal angeführte unterschiedliche Behandlung

- eine „Diskriminierung zwischen Erzeugern“ im Sinne des Artikels 4 Buchstabe b EGKS-Vertrag;
- eine „Sonderlast“ im Sinne des Artikels 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag; und/oder
- eine „Beihilfe“ im Sinne des Artikels 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag oder des Artikels 1 der Kommissionsentscheidung Nr. 3632/93/EGKS⁽¹⁾ (ABl. 1993, L 329, S. 12) darstellen?

2. Hat Artikel 4 Buchstabe b oder Buchstabe c EGKS-Vertrag oder Artikel 9 Absatz 1 oder 4 der Kommissionsentscheidung Nr. 3632/93/EGKS (ABl. 1993, L 329, S. 12) unmittelbare Wirkungen und gibt privaten Unternehmen das vor nationalen Gerichten durchsetzbare Recht, sich gegen einen Anspruch einer öffentlichen Stelle auf Fördergebühren darauf zu berufen und einen Anspruch auf Erstattung gezahlter Gebühren darauf zu stützen, namentlich wenn es an einer Kommissionsentscheidung nach Artikel 67 oder Artikel 88 EGKS-Vertrag oder nach der Kommissionsentscheidung Nr. 3632/93/EGKS oder sonstwie fehlt, nach der die fraglichen Umstände eine „Diskriminierung“, eine „Sonderlast“ oder eine „Beihilfe“ darstellen?

3. Kann das nationale Gericht bejahendenfalls entscheiden, daß eine „Diskriminierung“ im Sinne des Artikels 4 Buchstabe b EGKS-Vertrag oder eine „Sonderlast“ im Sinne des Artikels 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag oder eine „Beihilfe“ im Sinne derselben Bestimmung oder von Artikel 1 der Kommissionsentscheidung Nr. 3632/93/EGKS vorliegt, und zwar ungeachtet

- der Kommissionsentscheidung 94/995/EGKS⁽²⁾ (ABl. 1994, 379, S. 6);

— der Kommissionsentscheidung vom 21. Dezember 1994, mit der der Erwerb der Central and Northern Mining Limited durch die RJB Mining plc genehmigt wurde;

— der Mitteilungen, die die GD XVII der Kommission am 4. Mai und am 13. Juli 1995 an die NALOO sandte?

4. Ist es der Beklagten als Frage des Gemeinschaftsrechts verwehrt, behauptete Verstöße gegen Artikel 4 Buchstabe b oder Buchstabe c EGKS-Vertrag oder gegen die Kommissionsentscheidung 3632/93/EGKS in Verfahren vor den nationalen Gerichten zu rügen, weil die Beklagte oder die NALOO

a) weder die Kommissionsentscheidung 94/995/EGKS noch die Kommissionsentscheidung vom 21. Dezember 1994, mit der der Erwerb der Central and Northern Mining Limited durch die RJB Mining plc genehmigt wurde, noch die Schreiben der DG XVII der Kommission an die NALOO vom 4. Mai und vom 14. Juli 1995 nach Artikel 33 EGKS-Vertrag angefochten hat, und/oder

b) das Verfahren des Artikels 35 EGKS-Vertrag nicht angestrengt hat, um die Kommission zu verpflichten, die nunmehr im Verfahren vor den nationalen Gerichten aufgeworfenen Fragen zu behandeln?

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission Nr. 3632/93/EGKS vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12).

⁽²⁾ Entscheidung der Kommission 94/995/EGKS vom 3. November 1994 zur Genehmigung einer finanziellen Maßnahme des Vereinigten Königreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus in den Haushaltsjahren 1994/95 und 1995/96 (ABl. L 379 vom 31.12.1994, S. 6).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Cagliari vom 23. März 1998 in dem Rechtsstreit Azienda Agricola Monte Arcosu Srl gegen Regione Autonoma della Sardegna, Organismo Comprensoriale N. 24 della Sardegna und ERSAT — Ente Regionale per l'Assistenza Tecnica in Agricoltura

(Rechtssache C-403/98)

(1999/C 20/26)

Das Tribunale Cagliari ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 23. März 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. November 1998, in dem Rechtsstreit Azienda Agricola Monte Arcosu Srl gegen Regione Autonoma della Sardegna, Organismo Comprensoriale N. 24 della Sardegna und ERSAT — Ente Regionale per l'Assistenza Tecnica in Agricoltura um Vorabentscheidung über folgende Fragen

nach der Auslegung von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985⁽¹⁾ und von Artikel 5 Absatz 5 der späteren Verordnung Nr. 2328/81 des Rates vom 15. Juli 1991⁽²⁾:

- 1) Können die fraglichen Gemeinschaftsvorschriften trotz des Schweigens des nationalen Gesetzgebers im Fall anderer als natürlicher Personen, insbesondere aber im Fall von rechtsfähigen Gesellschaften, konkret angewandt werden?
- 2) Falls die erste Frage bejaht wird: Welche Voraussetzungen müssen mindestens erfüllt sein, damit andere als natürliche Personen, insbesondere aber rechtsfähige Gesellschaften, als hauptberuflich tätige Betriebsinhaber anerkannt werden können?

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 30.3.1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 6. Oktober 1998 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Neubrandenburg gegen SAGPOL s.c. Transport Miedzynarodowy i Spedycja (PL)

(Rechtssache C-406/98)

(1999/C 20/27)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 6. Oktober 1998, in der Kanzlei eingegangen am 16.11.1998, in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Neubrandenburg gegen SAGPOL s.c. Transport Miedzynarodowy i Spedycja (PL), um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es mit Art. 454 Abs. 3 Unterabs. 1, Art. 455 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 2. Juli 1993 (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) zu vereinbaren, wenn im Falle einer Nichtwiedergestellung der zum externen Versandverfahren mit Carnet TIR abgefertigten Sendung die Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats dem Carnet-Inhaber eine Ausschußfrist zum glaubhaften Nachweis des tatsächlichen Orts der Zuwiderhandlung von drei Monaten setzt, mit der Folge, daß später vorgelegte Nachweise die Zuständigkeit des Abgangsmitgliedstaats für die Abgabenerhebung unberührt lassen?

Für den Fall der Verneinung vorstehender Frage: Innerhalb welcher Frist kann der Carnet-Inhaber den tatsächlichen Ort der Zuwiderhandlung nachweisen?

2. Sofern die Beantwortung der unter Ziffer 1 gestellten Fragen zu dem Ergebnis führt, daß der Carnet-Inhaber die Frist zum Nachweis des tatsächlichen Orts der Zuwiderhandlung nicht versäumt hat:

Welche Anforderungen sind an den glaubhaften Nachweis des Ortes zu stellen, an dem die Zuwiderhandlung im Verlauf der Beförderung einer Sendung mit Carnet TIR hauptsächlich begangen wurde (Art. 455 Abs. 3 Unterabs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)? Können für den Nachweis die Aussage des Carnet-Inhabers und das Zeugnis des LKW-Fahrers ausreichen, der den Transport für den Carnet-Inhaber durchgeführt hat, oder kann der Nachweis nur durch Urkunden geführt werden, aus denen sich eindeutig ergibt, daß die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats Feststellungen getroffen haben, nach denen die Zuwiderhandlung auf ihrem Gebiet begangen wurde?

3. Für den Fall, daß der Gerichtshof den Nachweis des tatsächlichen Orts der Zuwiderhandlung als rechtzeitig ansieht und den Nachweis des tatsächlichen Orts der Zuwiderhandlung in der beschriebenen Art und Weise für möglich hält:

Sind Art. 454 Abs. 3 Unterabs. 3 und 4 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 dahin auszulegen, daß sie auch in einem Fall anzuwenden sind, in dem die Angaben in dem Mitgliedstaat erhoben wurden, in dem die Zuwiderhandlung festgestellt wurde, obwohl innerhalb der dafür nach Art. 454 Abs. 3 Unterabs. 1, Art. 455 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgeschriebenen Frist glaubhaft nachgewiesen wurde, daß der tatsächliche Ort der Zuwiderhandlung in einem anderen Mitgliedstaat lag?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, Divisional Court, vom 15. Oktober 1998 in dem Rechtsstreit Commissioners of Customs and Excise gegen Mirror Group plc

(Rechtssache C-409/98)

(1999/C 20/28)

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, Divisional Court, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 15. Oktober 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. November 1998, in dem Rechtsstreit Commissioners of Customs and Excise gegen Mirror Group plc um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1) Im Anschluß an das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-63/92 (Lubbock Fine & Company/Commissioners of Customs and Excise) stellt sich die Frage, ob nach Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ des Rates eine Lieferung von der Mehrwertsteuer befreit ist, wenn der Lieferer ursprünglich kein Recht an dem Grundstück hat, aber gegen Zahlung eines Geldbetrages durch den Vermieter einen Mietvertrag über dieses Grundstück mit dem Vermieter abschließt und/oder ein Mietangebot des Vermieters annimmt.
- 2) Im Anschluß an das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-63/92 (Lubbock Fine & Company/Commissioners of Customs and Excise) stellt sich die Frage, ob nach Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG des Rates eine Lieferung von der Mehrwertsteuer befreit ist, wenn der Lieferer ursprünglich kein Recht an dem Grundstück hat, aber
- a) vertraglich gegen Zahlung eines Betrages, der als Sicherheit für die Verpflichtungen aus der Optionsvereinbarung in einem Sonderkonto verbleibt, eine Option auf die Anmietung dieses Grundstücks übernimmt und/oder
- b) später diese Option gemäß der Optionsvereinbarung ausübt, und das Mietangebot für das Grundstück gegen die Freigabe des Geldes im Sonderkonto annimmt.

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal d'arrondissement Luxembourg (8. Kammer) vom 7. Oktober 1998 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Angelo Ferlini gegen Centre hospitalier de Luxembourg

(Rechtssache C-411/98)

(1999/C 20/29)

Das Tribunal d'arrondissement Luxembourg (8. Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 7. Oktober 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. November 1998, in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Angelo Ferlini gegen Centre hospitalier de Luxembourg um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die großherzogliche Verordnung vom 31. Dezember 1974 (Mémorial A Nr. 95 vom 31. Dezember 1974, S. 2398) in ihrer geänderten Fassung zur Festlegung der bei Krankheit und Mutterschaft zu erbringenden Sachleistungen gemäß den Artikeln 6 und 13 des Code des assurances sociales, die ab 1. Januar 1989 gültigen Krankenhausbühren für Personen und Einrichtungen, die nicht dem nationalen System der sozialen Sicherheit angeschlossen sind, das Rundschreiben der UCM⁽¹⁾ vom 1. Dezember 1988 zur Aufschlüsselung der Bestandteile der Entbindungskostenpauschalen ab 1. Januar 1989 und die Praxis der EHL⁽²⁾ von nicht dem nationalen System angeschlossenen Personen und Einrichtungen und von den der Gemeinsamen Krankenfürsorge angeschlossenen Beamten der Europäischen Gemeinschaften einheitliche Gebühren für Arzt- und Krankenhauskosten zu erheben, die höher sind als diejenigen, die von den dem nationalen System der sozialen Sicherheit angeschlossenen Gebietsansässigen erhoben werden,

in Anbetracht des in den Artikeln 6 und 48 EG-Vertrag und — auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft — in der durch die Verordnung Nr. 312/76 des Rates vom 9. Februar 1976 geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer⁽³⁾ sowie — auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit — in der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽⁴⁾, in der durch die Verordnung Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung⁽⁵⁾ verankerten Verbots der Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

und

in Anbetracht des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, der alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, alle Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verbietet, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken,

mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar?

⁽¹⁾ Union des caisses de maladie (Union der Krankenkassen Luxemburgs).

⁽²⁾ Entente des hôpitaux luxembourgeois (Verband der Krankenhäuser Luxemburgs).

⁽³⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 230 vom 22.8.1983, S. 6.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom 24. September 1998 in dem Rechtsstreit Laszlo Bakcsi gegen Finanzamt Fürstenfeldbruck

(Rechtssache C-415/98)

(1999/C 20/30)

Der Bundesfinanzhof — V. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 24. September 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. November 1998, in dem Rechtsstreit Laszlo Bakcsi gegen Finanzamt Fürstenfeldbruck um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann ein Unternehmer einen gemischt (unternehmerisch und nichtunternehmerisch) genutzten Gegenstand unabhängig von dem Umfang der unternehmerischen Nutzung insgesamt seinem Privatvermögen zuordnen?
2. Unterliegt die Veräußerung eines Gegenstands, den der Veräußerer ohne das Recht auf Vorsteuerabzug von einem Privaten für Zwecke seines Unternehmens erworben hatte, gemäß Art. 2 Nr. 1, Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ in vollem Umfang der Umsatzsteuer?

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Firma Nea Energeiaki Technologia EPE, eingereicht am 20. November 1998

(Rechtssache C-416/98)

(1999/C 20/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. November 1998 eine Klage gegen die Firma Nea Energeiaki Technologia EPE beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hauptrechtsberater Richard Wainwright und Olivier Couvert-Castera, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordneter nationaler Beamter, im Beistand von Rechtsanwältin Maria Mpra, Brüssel, und Rechtsanwältin Kyriaki Kapoutzidou, Athen; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, der Kommission die gesamte von der Gemeinschaft erhaltene finanzielle Unterstützung zurückzuzahlen, da die von der Kommission gebilligte Regelung als unwirksam angesehen

wird, weil sie mit betrügerischen Mitteln herbeigeführt worden ist, d. h. den Gesamtbetrag der Hauptschuld von 13 800 000 DR zuzüglich der Zinsen zu zahlen, die nach den Bestimmungen des Vertrages bis zur Zustellung der vorliegenden Klage in Höhe eines Betrages von 24 382 218 DR aufgelaufen sind, d. h. insgesamt den Betrag von 38 182 218 DR zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen nach griechischem Recht von der Zustellung der vorliegenden Klage an die Klägerin, und zwar bis zur vollständigen Begleichung ihrer Schuld, oder aber die Zinsen auf der Grundlage des Zinssatzes der Europäischen Investitionsbank für den Zeitraum von der Einreichung der vorliegenden Klage bis zur vollständigen Begleichung der Schuld durch die Begklage, oder aber

- hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, der Kommission den Betrag zu zahlen, der sich aus der oben genannten Regelung ergibt, d. h. 9 498 551 DR und die auf den Hauptbetrag (9 257 051 DR) geschuldeten Zinsen, die sich nach den Bestimmungen des Vertrages bis zur Zustellung der vorliegenden Klage auf einen Betrag von 14 643 006 DR belaufen, d. h. insgesamt einen Betrag von 24 141 557 DR, sowie ebenfalls die nach griechischem Recht vorgesehenen gesetzlichen Zinsen von der Zustellung der vorliegenden Klage bis zur vollständigen Begleichung der Schuld der Beklagten, oder aber die Zinsen auf der Grundlage des Zinssatzes der Europäischen Investitionsbank für den Zeitraum von Einreichung der vorliegenden Klage bis zur vollständigen Begleichung der Schuld durch die Beklagte;

- die Beklagte in beiden Fällen zur Zahlung der Verfahrenskosten der Kommission sowie des Honorars ihrer Prozeßbevollmächtigten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der klägerischen Gesellschaft sei die Planung und die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung alternativer Energie sowie die Beteiligung der Gesellschaft an staatlichen Ausschreibungen. 1985 habe die Kommission mit der beklagten Gesellschaft einen Vertrag geschlossen, wonach diese Gesellschaft gegen eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft den Auftrag übernommen habe, das Vorhaben „Insel Kea“ durchzuführen, das die Errichtung eines Windkraftwerks auf einer griechischen Insel und den Nachweis des Funktionierens der Anlage binnen zwei Jahren vor deren Übergabe an die Nutzer zum Gegenstand gehabt habe. Im Rahmen dieses Vertrages habe die Kommission der beklagten Gesellschaft einen Vorschuß in Höhe von 13 800 000 DR gezahlt. Die Beklagte habe jedoch keinerlei Anstalten zur Durchführung des Vorhabens gemacht. Daraufhin sei die Kommission vom Vertrag zurückgetreten. Die Beklagte habe den als Vorschuß erhaltenen Betrag oder aber den Betrag, der sich aus der in der Zwischenzeit getroffenen Regelung ergebe, niemals zurückgezahlt.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura circondariale Genua vom 26. September 1998 in der Rechtssache Marcella Moretti gegen Banco Ambrosiano Veneto SpA

(Rechtssache C-419/98)

(1999/C 20/32)

Die Pretura circondariale Genua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 26. September 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. November 1998, in dem Rechtsstreit Marcella Moretti gegen Banco Ambrosiano Veneto SpA um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Einheitlichen Bankregeln, die die ABI⁽¹⁾ ihren Mitgliedern vorgibt, in bezug auf den Vertrag über die Eröffnung eines Kontokorrentkredits, soweit sie von den in der ABI zusammengeschlossenen Banken einheitlich und zwingend angewandt werden, in dem Teil, in dem sie die Eröffnung des Kredites einer Regelung unterwerfen, nach der der Zinssatz weder von vornherein bestimmt noch vom Kunden bestimmbar ist, mit Artikel 85 des Vertrages vereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken?
2. Welche Auswirkungen kann die etwaige Feststellung der Unvereinbarkeit im Sinne der ersten Frage auf die entsprechenden Klauseln für Verträge über die Eröffnung von Kontokorrentkrediten, die von den Mitgliedsbanken mit den einzelnen Kunden in der Folge geschlossen werden, zeitigen, vorausgesetzt, daß die Gesamtheit der in der ABI zusammengeschlossenen Banken im Sinne und für die Zwecke des Artikels 86 des Vertrages als Inhaberin einer beherrschenden Stellung auf dem nationalen Kreditmarkt angesehen werden kann, als deren mißbräuchliche Ausnutzung sich die konkrete Anwendung der untersuchten Regelung (in bezug auf die Festsetzung des Schuldzinssatzes) erweist?

⁽¹⁾ Associazione Bancaria Italiana.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 24. November 1998

(Rechtssache C-421/98)

(1999/C 20/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. November 1998 eine Klage gegen das Königreich

Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind I. Martínez del Peral und B. Mongin, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter ist C. Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 2 und 10 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates⁽¹⁾ vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr verstoßen hat, indem es in Artikel 10 Absatz 2 des Real Decreto 1081/1989⁽²⁾ vom 28. August 1989 festgelegt hat, daß die Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Befähigungsnachweises auf dem Gebiete der Architektur, der im Rahmen der Richtlinie 85/384 anerkannt worden ist, „in Spanien keine anderen Tätigkeiten ausüben dürfen als die, die sie entsprechend dem in ihrem Herkunftsland ausgestellten Befähigungsnachweis dort ausüben dürfen, es sei denn, daß sie mit einem anderen Berufsangehörigen zusammenarbeiten, der zur Ausübung dieser Tätigkeiten befähigt ist und eine nach den spanischen Rechtsvorschriften anerkannten Befähigungsnachweis besitzt“;
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In den Artikeln 2 und 10 der Richtlinie 85/384/EWG sei das grundlegende Prinzip verankert, daß der Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat als dem Aufnahmestaat ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises auf dem Gebiet der Architektur die gleichen Rechte haben und den gleichen Pflichten unterworfen sein müsse wie der Inhaber eines entsprechenden im Aufnahmestaat ausgestellten Nachweises. Wenn der Titel eines Architekten den Abschluß einer Ausbildung bestätige, die den Anforderungen der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 85/384/EWG entspreche, sei der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung anzuwenden, ohne daß der Aufnahmestaat sich zum Richter über die Qualität der im Herkunftsstaat erworbenen Ausbildung machen dürfe. Andererseits habe der Gemeinschaftsgesetzgeber in dem Bewußtsein, daß die Architektenausbildung im Aufnahmestaat umfassender sein könne, in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie eine spezielle Möglichkeit vorgesehen, um dem Empfänger von Architektenleistungen hinreichend zu schützen: die Möglichkeit, die Verwendung der Ausbildungsbezeichnung in der Weise zu regeln, daß der Wander-

architekt seine ursprüngliche Ausbildungsbezeichnung angeben müsse. Wenn der Wanderarchitekt die zusätzliche Ausbildung, die im Aufnahmestaat für die Zuerkennung des Titels erforderlich sei, nicht nachweisen könne, könne der Aufnahmestaat nach Artikel 16 vorschreiben, daß der Wanderarchitekt seine im Heimat- oder Herkunftsstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer bestimmten Form verwende. Die Richtlinie erlaube dem Aufnahmestaat nicht, andere Maßnahmen zu treffen, z. B. die Verpflichtung aufzuerlegen, mit einem Berufsangehörigen zusammenzuarbeiten, der im Aufnahmestaat für die Ausübung der Tätigkeiten zugelassen sei, für die der Wanderarchitekt nicht ausgebildet sei. Solche Maßnahmen stellten eine unverhältnismäßige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit des Architekten und darüber hinaus des freien Dienstleistungsverkehrs dar.

(¹) ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15.

(²) Boletín Oficial des Estado Nr. 214 vom 7. September 1989.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de première instance Brüssel (Sechste Kammer) vom 10. November 1998 in dem Rechtsstreit Colonia Versicherung Aktiengesellschaft Zweigniederlassung und 17 andere gegen Belgischer Staat, Ministère des Finances, administration des douanes et accises

(Rechtssache C-422/98)

(1999/C 20/34)

Das Tribunal de première instance Brüssel (Sechste Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 10. November 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. November 1998, in dem Rechtsstreit Colonia Versicherung Aktiengesellschaft Zweigniederlassung und 17 andere gegen Belgischer Staat, Ministère des Finances, administration des douanes et accises, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stellt es eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung dar, daß § 210 der Ministerialverordnung vom 22. Januar 1948 von demjenigen, der mit Steuerbänderolen versehene Tabakwaren nach Belgien einführt, wenn sie zum Verbrauch ungeeignet sind, die Vernichtung der Erzeugnisse in Belgien unter Aufsicht der belgischen Zollbehörden verlangt und von den Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten Dokumenten, die diese Vernichtung bestätigen, keine Beweiskraft zuerkennt?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 6. November 1998 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Marca Mode gegen 1. Adidas AG, 2. Adidas Benelux BV

(Rechtssache C-425/98)

(1999/C 20/35)

Der Hoge Raad der Nederlanden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 6. November 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. November 1998, in dem Rechtsstreit Marca Mode gegen 1. Adidas AG, 2. Adidas Benelux BV um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/104 (¹) dahin auszulegen, daß im Fall,

- a) daß eine Marke entweder von Haus aus oder kraft Verkehrsgeltung eine besondere Kennzeichnungskraft besitzt und
- b) ein Dritter ohne Zustimmung des Markeninhabers im gewerblichen Verkehr für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen wie die, für die die Marke eingetragen ist, ein Zeichen verwendet, das in einem solchen Maße mit der Marke übereinstimmt, daß aufgrund dessen die Gefahr einer gedanklichen Verbindung besteht,

der Markeninhaber aufgrund seines Ausschließlichkeitsrechts dem Dritten die Verwendung des Zeichens untersagen kann, wenn sich aufgrund der Kennzeichnungskraft der Marke nicht ausschließen läßt, daß die gedankliche Verbindung zu einer Verwechslung führen kann?

(3) Kann Artikel 13A Absatz 1 Buchstabe b BMW entsprechend der Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/104/EWG des Rates, die der Gerichtshof in Beantwortung der vorstehend formulierten Frage vornehmen wird, ausgelegt werden?

(¹) ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 26. November 1998

(Rechtssache C-426/98)

(1999/C 20/36)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. November 1998 eine Klage gegen die Griechische

Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Kommission ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

— festzustellen, daß die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag und aus den Artikeln 7 und 10 der Richtlinien 69/335/EWG⁽¹⁾ des Rates in der zuletzt durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985⁽²⁾ geänderten Fassung verstoßen hat, daß sie zugunsten des Tameio Nomikon und des Tameio Pronoias Dikigoron zusätzliche Abgaben bei der Gründung sowie bei der Bekanntmachung und der Änderung der Satzung und bei der Kapitalerhöhung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auferlegt hat,

— der Griechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Da in Griechenland die Gesamtbelastung mit indirekten Steuern auf die Gründung einer Gesellschaft, die Bekanntmachung und die Änderung einer Satzung und die Kapitalerhöhung weit über den Höchstsatz hinausgeht, der in Artikel 7 der Richtlinie 69/335/EWG in der durch Richtlinie 85/303/EWG geänderten Fassung vorgesehen ist, verstoßen die betreffenden Vorschriften des griechischen Rechts, durch die die fraglichen Steuern auferlegt werden, gegen das Gemeinschaftsrecht.

Entgegen den Ausführungen der Griechischen Republik lassen sich die betreffenden Abgaben

1. nicht als Arbeitgeberbeiträge qualifizieren, da kein versicherungsrechtlicher Zusammenhang zwischen den zu ihrer Entrichtung verpflichteten Personen und den begünstigten Versicherungseinrichtungen besteht,
2. ihr Charakter als indirekte Steuern entfällt nicht dadurch, a) daß sie nicht im staatlichen Haushaltsplan im eigentlichen Sinn, sondern im Haushaltsplan juristischer Personen des öffentlichen Rechts als Einnahmen aufgeführt sind, b) daß der Zweck ihrer Erhebung gesetzlich festgelegt ist und c) daß sie unabhängig von der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Verpflichteten auferlegt werden,
3. sie haben keinen Entgeltcharakter oder Charakter eines Honorars für die geleisteten Dienste der Rechtsanwälte.

⁽¹⁾ ABl. L 249 vom 3.10.1969, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 15.6.1985, S. 23.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 26. November 1998

(Rechtssache C-427/98)

(1999/C 20/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. November 1998 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter sind Herr Enrico Traversa, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, und Herr Dr. Andreas Buschmann, abgeordneter nationaler Sachverständiger beim Juristischen Dienst der Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C-254, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch ihre Verpflichtungen aus Artikel 11 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG)⁽¹⁾ des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der zuletzt geänderten Fassung verletzt, daß sie keine Vorschriften erlassen hat, die eine Berichtigung der Besteuerungsgrundlage im Falle der Erstattung von Preisnachlaßgutscheinen zulassen.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung der Kommission verstößt das deutsche Recht insofern gegen das Prinzip der Neutralität der Umsatzsteuer, wie es in Art. 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a und Teil C Absatz 1 der Sechsten Richtlinie zum Ausdruck kommt, als es einem Steuerpflichtigen (z. B. einem Hersteller), der den Abnehmern seiner Produkte, ohne diese Produkte direkt an sie geliefert zu haben, auf Vorlage eines Gutscheins einen Teil des Endverkaufspreises erstattet, nicht erlaubt ist, seine Besteuerungsgrundlage entsprechen zu mindern. In der Verwaltungsanweisung der deutschen Regierung vom 15. April 1998 wird, entsprechend dem Elida-Gibbs-Urteil des Gerichtshofs⁽²⁾, zwischen der Erstattung an den Endverbraucher (aufgrund eines „Preiserstattungsgutscheins“) und der Erstattung an den Einzelhändler (aufgrund eines „Preisnachlaßgutscheins“) unterschieden. Auf den Empfänger der Erstattung bzw. die konkrete Bezeichnung des Gutscheins kommt es jedoch letztlich nicht an, denn beide Sachverhaltsvarianten sollen nach Ansicht der Kommission, gestützt auf das Elida-Gibbs-Urteil, rechtlich gleich behandelt werden. Die Besteuerungsgrundlage eines Steuerpflichtigen (z. B. Her-

stellers), der zur Förderung des Absatzes seiner Produkte Erstattungen auf deren Endpreis vornimmt, ist um den Erstattungsbetrag (abzügl. USt) zu vermindern, unabhängig davon an welchen Abnehmer (Steuerpflichtiger oder Endverbraucher) die Erstattung erfolgt und aus wievielen Personen die Abnehmerkette besteht. Eine Berichtigung der Zwischenumsätze kann unterbleiben, da der Nettowert der Gutscheine, die der Endverbraucher beim Kauf der Ware vorlegt, um einen Preisnachlaß zu erhalten, der Besteuerung des Einzelhändlers zugrunde zu legen ist. Somit verstößt das geltende Umsatzsteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die §§ 10 Abs. 1 und 17 Abs. 1 UStG, wie sie nach der Verwaltungsanweisung der deutschen Regierung vom 15. April 1998 verbindlich anzuwenden sind, gegen Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchstabe a und Art. 11 Teil C Abs. 1 der Sechsten Richtlinie. Denn in den zuletzt genannten Vorschriften der Sechsten Richtlinie kommt der Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer zum Ausdruck, nach dem ein Steuerpflichtiger nicht endgültig mit einem Teil der Umsatzsteuer belastet bleiben darf, dadurch daß er einen höheren Betrag versteuern muß als er für seine Leistung im Endeffekt erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1

⁽²⁾ Urteil C-317/94 vom 24. Oktober 1996, Sammlung 1996, S. I-5368

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 30. November 1998

(Rechtssache C-429/98)

(1999/C 20/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. November 1998 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsberater Frank Benyon, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/56/EG des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt⁽¹⁾ verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen oder mitgeteilt hat, um der Richtlinie nachzukommen;
- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der verbindliche Charakter des Artikels 189 Absatz 3 und des Artikels 5 Absatz 1 EG-Vertrag verpflichtete die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen, die erforderlich seien, um die Richtlinien innerhalb der vorgesehenen Fristen in die nationale Rechtsordnung umzusetzen, zu ergreifen und der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechende Frist sei am 21. November 1996 abgelaufen, ohne daß das Königreich Belgien die erforderlichen Maßnahmen getroffen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 14.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 30. November 1998

(Rechtssache C-430/98)

(1999/C 20/39)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. November 1998 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Pieter Jan Kuijper und Nicola Yerell, zum Juristischen Dienst abgeordnete nationale Beamtin, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und/oder der Kommission mitgeteilt hat, um der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen⁽¹⁾ nachzukommen, oder daß es sich nicht vergewissert hat, daß die Sozialpartner mittels Vereinbarungen die erforderlichen Bestimmungen einführen, daß es also nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen und/oder der Kommission mitgeteilt hat, um gewährleisten zu können, daß die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziele erreicht werden;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-429/98⁽¹⁾, die in der Richtlinie festgelegte Frist ist am 22. September 1996 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64.

⁽²⁾ Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

Rechtsmittel des Nicolaos Progoulis gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 21. September 1998 in der Rechtssache T-237/97, Nicolaos Progoulis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 30. November 1998

(Rechtssache C-431/98 P)

(1999/C 20/40)

Nicolaos Progoulis hat am 30. November 1998 ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 21. September 1998 in der Rechtssache T-237/97, Nicolaos Progoulis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind die Rechtsanwälte Konstantinos Admantopoulos und Vassilios Akritidis, Athen, Zustellungsanschrift: Kanzlei Arendt & Medernach, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 21. September 1998 in der Rechtssache T-237/97 in vollem Umfang aufzuheben, mit dem die von ihm erhobene Klage als unzulässig abgewiesen worden ist;
2. den Rechtsstreit über
 - die Aufhebung der Entscheidung der Beklagten vom 13. Mai 1997 über die Zurückweisung seiner Beschwerde betreffend seinen Antrag auf Neueinstufung in die Besoldungsgruppe B 1, Dienstaltersstufe 2, rückwirkend zum 1. März 1983 einschließlich der rückwirkend ab 1. März 1983 berechneten finanziellen Konsequenzen dieser Neueinstufung, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen von 10 % p. a.,
 - die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Betrages, der den rückwirkend ab 1. März 1983 berechneten finanziellen Konsequenzen der beantragten Neueinstufung entspricht, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen von 10 % p. a. und

- die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Verfahrenskosten der vorliegenden Instanz sowie der Verfahrenskosten in der Rechtssache T-237/97 vor dem Gericht erster Instanz

selbst zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Das Gericht habe einen offensichtlichen Rechtsfehler begangen, soweit es die vorliegende Rechtssache mit der Rechtssache T-16/97 (Chauvin/Kommission) gleichgestellt habe: Der Rechtsmittelführer habe sich darauf berufen, daß der Umstand, daß sich in der Rechtssache T-17/95 (Alexopoulou/Kommission) herausgestellt habe, daß die Beklagte bei (Neu-)Einstufungen nach dem 1. September 1983 auch bei vor diesem Datum eingestellten Beamten eine restriktive Politik verfolgt habe, eine neue und wesentliche Tatsache darstelle. Er habe nie behauptet, daß die Beklagte sich geweigert habe, die auf das Urteil Alexopoulou hin geänderte Entscheidung vom 1. September 1983 auf ihn anzuwenden, um seine „außergewöhnlichen“ Qualifikationen subjektiv zu prüfen, wie dies in der Rechtssache Chauvin der Fall gewesen sei.

- Unzureichende Begründung.

Rechtsmittel des Rates der Europäischen Union gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-154/96, Christiane Chvatal und andere gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch den Rat der Europäischen Union und durch das Königreich der Niederlande, eingelegt am 1. Dezember 1998

(Rechtssache C-432/98 P)

(1999/C 20/41)

Der Rat der Europäischen Union hat am 1. Dezember 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-154/96, Christiane Chvatal und andere gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch den Rat der Europäischen Union und durch das Königreich der Niederlande, eingelegt. Bevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind Jean-Paul Jacqué, Direktor im Juristischen Dienst, Diego Canga Fano und Thérèse Blanchet, beide in diesem Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Alessandro Morbilli, Generaldirektor der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad Adenauer, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-154/96, Christiane Chvatal und andere gegen Gerichtshof, unterstützt durch den Rat der Europäischen Union und durch das Königreich der Niederlande, aufzuheben;
- über die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

(Zur Zulässigkeit der Klage)

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Klage durch das Gericht sei rechtsfehlerhaft. Der Rat vertritt die Auffassung, daß diejenigen, für die das Statut gelte, ohne Einschränkung berechtigt seien, Anträge zu stellen, die in den Anwendungsbereich des Statuts fielen, daß aber die Ausübung des Rechts, Anträge zu stellen, rechtlich keinesfalls möglich sei, wenn eine Rechtsgrundlage fehle. Unmöglich könne es im vorliegenden Fall zu einer beschwerenden Maßnahme gekommen sein, weil sich die Antwort der Anstellungsbehörde auf die Feststellung beschränke, daß es beim gegenwärtigen Stand der Rechtsvorschriften keine Rechtsgrundlage gebe, die die Freisetzung zulasse. Lediglich der Erlaß anderer Rechtsvorschriften hätte eine Änderung der Rechtsposition der Kläger ermöglicht. Die Ausführungen des Gerichts dahin gehend, daß die Antwort der Anstellungsbehörde des Gerichtshofes beschwerende Wirkung habe, beruhe auf einer rechtlich unzutreffenden Qualifizierung, die von der früheren Rechtsprechung abweiche und die offenkundig in Befugnisse eingreife, die vom Vertrag dem Gesetzgeber vorbehalten seien. Das Gericht habe die gegen die Verordnung Nr. 2688/95/EG, Euratom, EGKS des Rates⁽¹⁾ erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit zu Unrecht für zulässig erklärt. Damit eine Einrede der Rechtswidrigkeit zulässig sein könne, müsse die Nichtigkeitsklage eigene Substanz haben, wobei die Einrede der Rechtswidrigkeit einer der Gründe sei, die diese Klage stützten. In der vorliegenden Rechtssache sei der tatsächliche und einzige Gegenstand der Klage in Wirklichkeit die Anfechtung der Verordnung.

(Zur Begründetheit)

- Fehlerhafte Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung: Die Schlußfolgerung des Gerichts, wonach der Rat eine willkürliche oder zumindest eine gegenüber dem verfolgten Zweck offensichtlich unangemessene Unterscheidung getroffen habe, sei rechtsfehlerhaft. Das Parlament habe sich verpflichtet, seinen Personalbestand in den kommenden fünf Jahren nicht zu erhöhen, und um die unverzügliche Vorlage eines Verordnungsvorschlags für sein Personal gebeten, während der Gerichtshof nur mitgeteilt habe, daß er beabsichtige, eine bestimmte Anzahl seiner Beamten freizusetzen.

- Fehlerhafte Anwendung der Lehre von der erneuten Anhörung des Europäischen Parlaments: Da sämtliche Beteiligten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission, gewußt hätten, daß die auf das Europäische Parlament beschränkten „Freisetzungsverordnungen“ einem dringenden Wunsch des Parlaments entsprochen hätten, müsse hier die Flexibilität des Rechtsetzungsprozesses der Gemeinschaft, die notwendig sei, um eine Annäherung der Standpunkte zwischen den Institutionen zu erreichen, in bezug auf die Form Anwendung finden, in der das Europäische Parlament seine Stellungnahme gegenüber dem Rat oder sein Einverständnis mit einer Änderung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags bekanntgeben könne. Übertriebener Formalismus, für den keinerlei Notwendigkeit bestehe, stelle im vorliegenden Fall ein Hindernis für das Funktionieren des Rechtsetzungsprozesses dar.

- Irrige Forderung nach erneuter Anhörung des Statutsbeirats (fehlerhafte Auslegung der Tragweite von Artikel 10 des Statuts): Die Parallele, die in dem angefochtenen Urteil zwischen einem paritätischen Gremium innerhalb der Gemeinschaftsorgane, das berechtigterweise die Interessen einer besonderen Gruppe von Personen vertrete, und dem Europäischen Parlament, bei dem es sich um ein in allgemeinen, unmittelbaren Wahlen demokratisch gewähltes Organ handele, stelle eine schwerwiegende Änderung des institutionellen Systems der Europäischen Union, wie es durch den Vertrag ausgestaltet und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes ausgelegt worden sei, und somit einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1.

Rechtsmittel des Rates der Europäischen Union gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-13/97, A. Losch gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch den Rat der Europäischen Union und durch das Königreich der Niederlande, eingelegt am 1. Dezember 1998

(Rechtssache C-433/98 P)

(1999/C 20/42)

Der Rat der Europäischen Union hat am 1. Dezember 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-13/97, A. Losch gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch den Rat der Europäischen Union und durch das Königreich der Niederlande, eingelegt. Bevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind Jean-Paul Jacqué, Direktor im Juristischen Dienst, Diego Canga Fano und Thérèse Blanchet, beide in diesem Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Alessandro Morbilli, Generaldirektor der Direktion für Rechtsfragen der Europäi-

schen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad Adenauer, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-13/97, Antoinette Losch gegen den Gerichtshof, unterstützt durch den Rat der Europäischen Union und durch das Königreich der Niederlande, aufzuheben;
- über die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-432/98 P.

Rechtsmittel des Rates der Europäischen Union gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-164/97, Silvio Busacca und andere gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 1. Dezember 1998

(Rechtssache C-434/98 P)

(1999/C 20/43)

Der Rat der Europäischen Union hat am 1. Dezember 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-164/97, Silvio Busacca und andere gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt. Bevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind Jean-Paul Jacqué, Direktor im Juristischen Dienst, Diego Canga Fano und Thérèse Blanchet, beide in diesem Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Alessandro Morbilli, Generaldirektor der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad Adenauer, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 1998 in der Rechtssache T-164/97, Silvio Busacca und andere gegen Rechnungshof, aufzuheben;
- über die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

entsprechen denen in der Rechtssache C-432/98 P.

Rechtsmittel der Sari Jouhki gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 16. September 1998 in der Rechtssache T-215/97, Sari Jouhki gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Dezember 1998 (an die Kanzlei des Gerichts erster Instanz abgesandt am 30. November 1998)

(Rechtssache C-435/98 P)

(1999/C 20/44)

Sari Jouhki hat am 3. Dezember 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 16. September 1998 in der Rechtssache T-215/97, Sari Jouhki gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt (an die Kanzlei des Gerichts erster Instanz am 30. November 1998 abgesandt). Prozeßbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Harri Ojala, Rechtsanwaltskanzlei Ojala & Urpelainen, Isokatu 16 B 16, 90100 Oulu, Finnland.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz, soweit damit die Klage gegen die Kommission abgewiesen worden ist, aufzuheben,
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses im Auswahlverfahren KOM/B/973 vom 5. September 1996, die Klägerin zum Auswahlverfahren nicht zuzulassen, aufzuheben,
- festzustellen, daß die Klägerin berechtigt ist, am Auswahlverfahren KOM/B/973 teilzunehmen.

Außerdem hat die Klägerin beantragt, über die Kosten gemäß der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Prüfungsausschuß in einem Auswahlverfahren sei an den Wortlaut der Ausschreibung des Auswahlverfahrens in der veröffentlichten Fassung gebunden.

Die Entscheidung des Gerichts erster Instanz verstoße gegen Gemeinschaftsrecht, da der Prüfungsausschuß an den Wortlaut der Ausschreibung des Auswahlverfahrens in der veröffentlichten Fassung gebunden sei.

Der Prüfungsausschuß hätte sämtliche Zeugnisse, die die Klägerin innerhalb der in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens festgesetzten Frist eingereicht habe, berücksichtigen müssen.

Jouhki habe den Bestimmungen des Auswahlverfahrens, die in der Ausschreibung enthalten gewesen seien, entsprochen, indem sie durch Vorlage ihres Krankenschwesterexamens ihre Grund- und Berufsausbildung dargetan habe. Sie sei somit berechtigt gewesen, am Auswahlverfahren KOM/B/973 teilzunehmen.

Die Ausschreibung des Auswahlverfahrens sei ausschließlich von der Kommission verfaßt worden und die Bewerber hätten keine Möglichkeit, auf ihren Inhalt oder die dort verwendeten Begriffe und Ausdrücke Einfluß zu nehmen.

Als finnischsprachige Bewerberin habe die Klägerin darauf vertrauen können müssen, daß die Ausschreibung in finnischer Sprache inhaltlich und bedeutungsmäßig der finnischen Sprache gerecht werde.

Dieses Vertrauen sei zu schützen.

Nach den allgemeinen Rechtsprinzipien sei die Ausschreibung zum Nachteil der Kommission, die diese verfaßt habe, auszulegen.

Rechtsmittel der Industria del Frio Auxiliar Conservera SA gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 15. September 1998 in der Rechtssache T-136/95, Industria del Frio Auxiliar Conservera SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Dezember 1998

(Rechtssache C-437/98 P)

(1999/C 20/45)

Die Industria del Frio Auxiliar Conservera SA, Gesellschaft spanischen Rechts, hat am 3. Dezember 1998 ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 15. September 1998 in der Rechtssache T-136/95, Industria del Frio Auxiliar Conservera SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Rechtsanwalt Ignacio Sáenz-Cortabarría Fernández und Rechtsanwältin Marta Morales Isasi, zugelassen in Vizcaya; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Guy Harles, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 15. September 1998 in der Rechtssache T-136/95 aufzuheben;

— den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und

- a) die Entscheidung 95/119/EG der Kommission vom 7. April 1995 über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich aus Japan stammender Fischereierzeugnisse (ABl. L 80 vom 8.4.1995, S. 56) für nichtig zu erklären, soweit Fischereierzeugnisse betroffen sind, die sich im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung auf dem Weg in die Gemeinschaft befanden,
- b) die Europäische Gemeinschaft zu verurteilen, ihr in dem Umfang Schadensersatz zu leisten, wie er im zweiten Gedankenstrich der Anträge der Nichtigkeits- und Schadensersatzklage vor dem Gericht erster Instanz dargelegt ist⁽¹⁾,
- c) die Kommission zur Tragung der der Rechtsmittelführerin in den Verfahren sowohl vor dem Gericht erster Instanz als auch vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten zu verurteilen;

— hilfsweise für den Fall, daß nicht in dem im zweiten Gedankenstrich beantragten Umfang endgültig entschieden wird, weil der Stand des Verfahrens dies nicht erlaubt:

- a) die angefochtene Entscheidung in dem in Buchstabe a des vorhergehenden Gedankenstrichs dargelegten Umfang für nichtig zu erklären,
- b) den Rechtsstreit zur Entscheidung über die Schadensersatzklage an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen,
- c) die Kommission zur Tragung der der Rechtsmittelführerin in dem Verfahren sowohl vor dem Gericht erster Instanz als auch vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten zu verurteilen, soweit diese die Nichtigkeitsklage betreffen, und die Entscheidung über die Kosten der Schadensersatzklage dem Gericht erster Instanz vorzubehalten.

— Weiter hilfsweise, sofern nicht in dem im zweiten Gedankenstrich beantragten Umfang endgültig entschieden wird, weil der Stand des Verfahrens dies nicht erlaubt, den Rechtsstreit an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung sowohl über die Nichtigkeitsklage als auch über die Schadensersatzklage zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

— Rechtsfehler bei der Auslegung dahin, daß ein Urteil des Gerichtshofes im Vorabentscheidungsverfahren, mit dem die angeführten Ungültigkeitsgründe zurückgewiesen würden, die Abweisung der Klage ohne Fort-

setzung des Verfahrens rechtfertigen könne. Das Urteil des Gerichtshofes in einem Vorabentscheidungsverfahren⁽²⁾, mit dem die angeführten Nichtigkeitsgründe zurückgewiesen worden seien, stelle nicht die Gültigkeit des Rechtsaktes der Gemeinschaft im engeren Sinne — d. h. seine Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag — fest, sondern der Gerichtshof habe, da eine Feststellung der Ungültigkeit nicht erforderlich gewesen sei, nur ausgeführt, daß „keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Feststellung der Ungültigkeit vorliegen“, was bedeute, daß einer solchen Feststellung in einem künftigen Urteil aus anderen Gründen nichts entgegenstehe,

- Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Anspruchs auf wirksamen Rechtsschutz, indem das Gericht erster Instanz nicht das gesamte Vorbringen der Rechtsmittelführerin im Lichte der neuen, nach Abschluß des schriftlichen Verfahrens vorgebrachten Beurteilungsgesichtspunkte hinreichend berücksichtigt und auf alle Fälle nicht hinreichend berücksichtigt und jedenfalls nicht hinreichend geprüft habe; offensichtliche Verfälschung dieser Beweiselemente: Mit ihren Entscheidungen 97/513/EG⁽³⁾, 97/515/EG⁽⁴⁾ und 97/516/EG⁽⁵⁾ habe die Kommission anerkannt, daß eine alternative Maßnahme zum Schutz der Ware während der Beförderung in der Form, daß die Ware bestimmten besonderen Untersuchungen unterzogen werde, keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit beinhalte.
- Verstoß gegen Verfahrensbestimmungen: In der Vollsitzung vom 11. Januar 1996 sei die Rechtssache an eine mit fünf Richtern besetzte Kammer verwiesen worden. Der Beschluß vom 2. Mai 1996, mit dem die Entscheidung über die von der Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit dem Endurteil vorbehalten worden sei, sei von der Zweiten erweiterten Kammer erlassen worden. Die Rechtsmittelführerin habe zwar keine Einwendungen gegen die Absicht, die Rechtssache an eine mit drei Richtern besetzte Kammer zu verweisen, erhoben, sich jedoch überrascht über den Antrag gezeigt. Sie sei der Ansicht, daß die mit drei Richtern besetzte Zweite Kammer nicht für den Erlaß des angefochtenen Beschlusses zuständig gewesen sei, mit dem das Verfahren beendet und die Nichtigkeits- sowie die Schadensersatzklage abgewiesen worden seien.

⁽¹⁾ ABl. C 229 vom 2.9.1995, S. 24.

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 17. Juli 1997 in der Rechtssache C-183/95 (Affish, Slg. 1997, I-4315).

⁽³⁾ Entscheidung der Kommission 97/513/EG vom 30. Juli 1997 über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Bangladesch (ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 46).

⁽⁴⁾ Entscheidung der Kommission 97/515/EG vom 1. August 1997 über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Indien (ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 52).

⁽⁵⁾ Entscheidung der Kommission 97/516/EG vom 1. August 1997 über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Madagaskar (ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 53).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 3. Dezember 1998

(Rechtssache C-438/98)

(1999/C 20/46)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. Dezember 1998 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Antonio Aresu, Juristischer Dienst, und Nicola Yerell, dem Juristischen Dienst zur Verfügung gestellte nationale Beamtin; Zustellungsanschrift: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- a) festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 96/97/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit nachzukommen⁽¹⁾, und/oder die Kommission von dem Erlaß nicht in Kenntnis gesetzt hat;
- b) dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache C-429/98⁽²⁾; die in der Richtlinie gesetzte Frist ist am 1. Juli 1997 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 20.

⁽²⁾ Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

Streichung der Rechtssache C-278/97⁽¹⁾

(1999/C 20/47)

Mit Beschluß vom 7. Oktober 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-278/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs) — Wrangler Germany GmbH gegen Metro Selbstbedienungs-Großhandel GmbH — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 27.9.1997.

Streichung der Rechtssache C-296/97⁽¹⁾
(1999/C 20/48)

Mit Beschluß vom 7. Oktober 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-296/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen) — Ulrich Gloger gegen Bergamit Kamen, Streithelfer: Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 18.10.1997.

Streichung der Rechtssache C-369/97⁽¹⁾
(1999/C 20/49)

Mit Beschluß vom 8. Oktober 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-369/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs) — Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb gegen F. W. Woolworth Co. Gesellschaft mbH — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 6.12.1997.

Streichung der Rechtssache C-382/97⁽¹⁾
(1999/C 20/50)

Mit Beschluß vom 8. Oktober 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-382/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs) — Gerhard Köbler gegen Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 10.1.1998.

Streichung der Rechtssache C-377/97⁽¹⁾
(1999/C 20/51)

Mit Beschluß vom 9. Oktober 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-377/97 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 10.1.1998.

Streichung der verbundenen Rechtssachen C-239/96 und C-240/96⁽¹⁾
(1999/C 20/52)

Mit Beschluß vom 14. Oktober 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der verbundenen Rechtssachen C-239/96 und C-240/96 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, unterstützt durch die Bundesrepublik Deutschland, durch das Königreich Dänemark und durch den Rat der Europäischen Union gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch das Europäische Parlament — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 14.9.1996.

Streichung der Rechtssache C-370/97⁽¹⁾
(1999/C 20/53)

Mit Beschluß vom 20. Oktober 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-370/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs) — Poloco SA gegen Jürgen Denz — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 387 vom 20.12.1997.

GERICHT ERSTER INSTANZ

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. Oktober 1998

in der Rechtssache T-25/96 (92): **Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt-Unternehmen u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾

(Kostenfestsetzung)

(1999/C 20/54)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-25/96 (92), Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt-Unternehmen, Bonn, bestehend aus folgenden Mitgliedern: Aero Lloyd Flugreisen GmbH & Co Luftverkehrs-KG, Oberursel (Deutschland), Air Berlin GmbH & Co Luftverkehrs-KG, Berlin, Condor Flugdienst GmbH, Kelsterbach (Deutschland), Germania Fluggesellschaft mbH, Berlin, Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH, Langenhagen (Deutschland), LTU Lufttransport Unternehmen GmbH & Co KG, Düsseldorf, und Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH, Langenhagen (Deutschland), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerrit Schohe, Hamburg, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Baden, 34 b, rue Philippe II, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: Paul Nemitz, wegen Kostenfestsetzung im Anschluß an den Erlaß des Beschlusses des Gerichts erster Instanz vom 14. März 1997 in der Rechtssache T-25/96 (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt-Unternehmen und Hapag-Lloyd/Kommission, Slg. 1997, II-363) hat das Gericht (Fünfte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke, des Richters R. García-Valdecasas, der Richterin P. Lindh und der Richter J. Pirrung und M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 23. Oktober 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gesamtbetrag der Kosten, die die Kommission den Klägerinnen zu erstatten hat, wird auf 30 000 DM zuzüglich der eventuell für diesen Betrag geschuldeten Mehrwertsteuer festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 18.5.1996.

Klage der UPS Europe NV/SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. November 1998

(Rechtssache T-182/98)

(1999/C 20/55)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die UPS Europe NV/SA hat am 3. November 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemein-

schaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist T. R. Ottervanger, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Loeff Claves Verbeke, 5, rue Charles Martel, L-2134 Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, kein Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der in der Beschwerde der Klägerin aufgeworfenen Frage staatlicher Beihilfen einzuleiten, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die der Klägerin im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 7. Juli 1994 legte die Klägerin, die der weltweit im Paketzustellgeschäft tätigen Unternehmensgruppe „United Parcel Service“ (UPS) angehört, eine Beschwerde bei der Kommission ein mit dem Antrag, ein Verfahren einzuleiten, um u. a. festzustellen, daß das mißbräuchliche Marktverhalten und die Quersubventionierung des Deutschen Bundespost Postdienst (jetzt Deutsche Post AG) gegen den EG-Vertrag, insbesondere die Artikel 86, 90, 92 und 93, verstoßen.

Am 19. Dezember 1997 sandte die Kommission der Klägerin ein Schreiben, in dem sie erklärte, sie werde „Anfang nächsten Jahres“ ein Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages einleiten. Am 10. August 1998 sandte die Klägerin der Kommission ein Schreiben, in dem sie diese aufforderte, zu ihrer Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 92 Stellung zu nehmen. Am 2. Oktober 1998 beantwortete die Kommission diese Aufforderung dahin gehend, daß sie die Position und das Verhalten der Deutschen Post AG gemäß Artikel 86 des Vertrages „untersuchen“ und — zumindest vorläufig — kein Verfahren gemäß Artikel 93 einleiten werde (angefochtene Entscheidung).

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe:

1. Die Kommission habe dadurch, daß sie kein Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet habe, gegen diesen Artikel verstoßen. In ihrem Schreiben vom 19. Dezember 1997 habe die Kommission erklärt, daß sie Anfang 1998 ein Verfahren einleiten werde. Diese Erklärung impliziere, daß die Kommission zu jenem Zeitpunkt zu dem Ergebnis gelangt sei, daß ihr die

Beurteilung der Frage, ob die in der Beschwerde genannten Beihilfemaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien, ernsthafte Schwierigkeiten bereite. Die Kommission hätte daher ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einleiten müssen, und die Entscheidung, dies nicht zu tun, sei rechtswidrig.

2. Die angefochtene Entscheidung der Kommission verstoße gegen Artikel 190 EG-Vertrag, da sie der Klägerin nicht die Gründe angemessen erläutere, aus denen die Kommission ihren ursprünglichen Standpunkt geändert habe.
3. Die Kommission habe den Grundsatz des Schutzes berechtigter Erwartungen verletzt.
4. Die Kommission habe den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt, da sie im vorliegenden Fall die Beschwerde der Klägerin nicht sorgfältig behandelt habe.

Klage der Dorothy Bell und anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 19. November 1998

(Rechtssache T-184/98)

(1999/C 20/56)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Dorothy Bell und andere haben am 19. November 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind Kenneth Parker QC und Rhodri Thompson, Zustellungsanschrift: Monckton Chambers, 4 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5BP, Vereinigtes Königreich.

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, daß die Kommission und der Rat dadurch rechtswidrig gehandelt und einen von ihnen zu vertretenden Amtsfehler begangen haben, daß sie die Beschwerde der Kläger zurückgewiesen und es dadurch versäumt haben, spezifische Maßnahmen im Hinblick auf die Kläger zu ergreifen, um dem Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 1996 in den verbundenen Rechtssachen T-177/94 und T-377/94 (Altmann u. a./Kommission) nachzukommen;

— die Kommission und den Rat zu verurteilen,

- a) ihnen die im Verzeichnis der Anlage 7 zur Klageschrift aufgeführten Beträge mit Wertstellung zum Datum der Urteilsverkündung zu zahlen und — falls keine Entscheidung in bezug auf die Verpflichtung der Kläger zur Versteuerung dieser Beträge im Vereinigten Königreich ergehen sollte —
- b) (i) den Klägern den von ihnen den Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs geschuldeten Betrag zu zahlen, dessen Höhe sich nach dem Ergebnis der zwischen ihnen und den Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs laufenden Verhandlungen richtet; hilfsweise
- (ii) den Klägern ihre gegenüber den Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs bestehenden tatsächlichen Schulden zu zahlen und sie im Hinblick auf alle etwaigen Verbindlichkeiten dieser Art zu entschädigen;

— dem Rat und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger in der vorliegenden Rechtssache sind alle bei der UKAEA (United Kingdom Atomic Energy Authority) beschäftigte Angehörige des JET-Teams und verlangen Schadensersatz von der Kommission und vom Rat, da diese es trotz ausdrücklicher Aufforderung versäumt hätten, Maßnahmen zu ergreifen, um dem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 1996 in den verbundenen Rechtssachen T-177/94 (Altmann u. a.) und T-377/94 (Casson u. a.)⁽¹⁾ nachzukommen.

Das Vorbringen der Kläger deckt sich im wesentlichen mit dem in der Rechtssache T-30/98 (Altmann u. a.)⁽²⁾, mit Ausnahme des Zeitpunkts, von dem an die Kläger Schadensersatz beanspruchen. Obwohl die Grundlage der von ihnen geltend gemachten Ansprüche sachliche Unterschiede aufweist, da durch das Urteil keine Entscheidung für nichtig erklärt wurde, die die Kläger in der vorliegenden Rechtssache betraf, machen die Kläger geltend, ihr Anspruch sei im wesentlichen identisch mit dem Anspruch der Kläger in der Rechtssache T-30/98 und Kommission und Rat seien nach Gemeinschaftsrecht verpflichtet, dem im Urteil festgestellten Unrecht, das alle bei der UKAEA beschäftigten Angehörigen des JET-Teams erlitten hätten, abzuwenden oder wegen des Versäumnisses, dies zu tun, Schadensersatz zu leisten.

⁽¹⁾ Slg. 1996, II-2041.

⁽²⁾ ABl. C 184 vom 13.6.1998, S. 11.

Klage der Compañía Internacional de Pesca y Derivados, SA (INPESCA), gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. November 1998

(Rechtssache T-186/98)

(1999/C 20/57)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Compañía Internacional de Pesca y Derivados, SA (INPESCA), Sitz: Bermeo (Spanien), hat am 25. November 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwältinnen Iciar Angulo Fuertes und Begoña Angulo Fuertes, zugelassen in Bizkaia; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- gemäß Artikel 176 in Verbindung mit den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag festzustellen, daß die „Compañía Internacional de Pesca y Derivados, SA“ (INPESCA), Anspruch auf den versagten Zuschuß in Höhe von 216 886 200 PTA als Ersatz des durch den Erlaß der angefochtenen Entscheidung entstandenen Schadens nebst Verzugszinsen entsprechend der Versagung dieses Gemeinschaftszuschusses seit dem 12. März 1992 bis zum Zeitpunkt der Zahlung nach den gemeinsamen Rechtsgrundsätzen der Mitgliedstaaten hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage widersetzt sich die Klägerin, deren Gesellschaftszweck den Bau, den Erwerb, die Verwaltung, die Vermietung, die Instandsetzung und den Betrieb von Schiffen umfaßt, der Entscheidung der Beklagten vom 16. September 1998, mit der diese die Gewährung des im Zusammenhang mit dem Vorhaben des Baues eines Thunfischfroster-Schiffes beantragten Gemeinschaftszuschusses abgelehnt hat (Nrn. ES/0002/90 und ES/0224/91).

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß die Kommission mit Entscheidungen vom 18. Dezember 1990 und vom 8. November 1991 erklärt hatte, daß das Vorhaben, obwohl alle Voraussetzungen für die Gewährung des erwähnten Zuschusses erfüllt seien, diesen nicht tatsächlich erhalten könne, da die verfügbaren Anteile der Haushaltsmittel für 1991 und 1992 unzureichend seien.

In diesem Zusammenhang hält die Klägerin für erwiesen, daß diese Anteile der Haushaltsmittel als Folge von Erstattungen, Kürzungen oder Nichtanwendung großenteils nicht genutzt worden seien und daß zudem wegen der Aufhebung und Erstattung zahlreicher zu Unrecht gewährter Zuschüsse für den Bau oder die Modernisierung von Fischereifahrzeugen genügend Mittel für die Finanzierung des vorliegenden Vorhabens vorhanden seien.

Unzulässig sei auch, daß die angefochtene Entscheidung Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86⁽¹⁾ erwähne, der die erneute Berücksichtigung wegen unzureichender Haushaltsmittel nichtfinanzierter Vorhaben zu begrenzen scheine. Offensichtlich schlage die Kommission in Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁽²⁾ vor, daß die von ihr zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Dezember 1993 genehmigten Beträge für Zuschüsse für Vorhaben, für die kein abschließender Zahlungsantrag eingereicht worden sei, von ihr unbeschadet der Vorhaben, die aus rechtlichen Gründen ausgesetzt seien, freigegeben würden, was dazu führe, daß einer gerichtlichen Prüfung unterzogene Vorhaben wie dasjenige, um das es im vorliegenden Fall gehe, berücksichtigt würden. Zum anderen habe der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem jährlichen Bericht für 1990 bestätigt, daß Zuschußanträge nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 mehr als zwei Haushaltsjahre lang berücksichtigt worden seien.

Abschließend macht die Klägerin geltend, daß die angefochtene Entscheidung ermessensmißbräuchlich sei und gegen das Diskriminierungsverbot verstoße.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7).

⁽²⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 44.

Klage des Pascual Juan Cubero Vermurie gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. November 1998

(Rechtssache T-187/98)

(1999/C 20/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Pascual Juan Cubero Vermurie, wohnhaft in Brüssel, hat am 25. November 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 6. April 1998, ihn im Rahmen des Haushaltsjahres 1998 nicht nach Besoldungsgruppe A 5 zu befördern, aufzuheben;
- die Entscheidung vom 9. Oktober 1998, mit der seine gegen die angefochtene Entscheidung vom 6. April 1998 erhobene Beschwerde vom 27. April 1998 — im Generalsekretariat eingetragen am 6. Mai 1998 unter dem Aktenzeichen R/436/98 — zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, ihm für den entstandenen materiellen und immateriellen Schaden einen nach billigem Ermessen auf 250 000 BFR festgesetzten Schadensersatz zu leisten, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung dieses Betrages im Laufe des Verfahrens;
- der Beklagten auf jeden Fall die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger trägt vor, er habe bereits mehrere Aufgaben im europäischen öffentlichen Dienst wahrgenommen (u. a. als Mitglied des Juristischen Dienstes der Beklagten, als Rechtsreferent bei einem Richter des Gerichtshofes sowie als Assistent des Generaldirektors der GD XXIV).

Er macht folgende Klagegründe geltend:

- Verstoß gegen das Statut, insbesondere gegen Artikel 24 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 45 Absatz 1;
- Mißachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze — z. B. daß sich jeder Verwaltungsakt auf eine rechtlich zulässige Begründung stützen müsse, d. h., daß sie zutreffend und frei von Rechts- oder Tatsachenirrtümern sein müsse — und des Grundsatzes, daß die jeweilige Lösung nicht einer Billigkeitsregelung zuwiderlaufen dürfe;
- Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung von Beamten und des Vertrauensschutzes.

Die Anstellungsbehörde habe für den Erlaß der angefochtenen Entscheidungen willkürliche und unbillige Kriterien herangezogen, wodurch ihm ein ernster Schaden verursacht worden sei.

Sein immaterieller Schaden ergebe sich daraus, daß ihm eine wohlverdiente Besoldungsgruppe verweigert werde, obwohl er zur Erweiterung seiner Kenntnisse und Erfah-

rungen berufliche Mobilität aufweise. Der materielle Schaden ergebe sich daraus, daß er seit dem 1. April 1998, dem Zeitpunkt, zu dem seine Beförderung hätte erfolgen müssen, keine Gehaltserhöhung erhalten habe.

Klage des Comune di Sassuolo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Dezember 1998

(Rechtssache T-189/98)

(1999/C 20/59)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Der Comune di Sassuolo hat am 4. Dezember 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Fabio Dani, Ferrara; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 71, rue des Aubépines, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die der Gemeindeverwaltung von Sassuolo am 5. Oktober 1998 vom Ministerium für Arbeit und Soziales der Italienischen Republik übermittelte Entscheidung Nr. D(98) DG V.A.4 DC/MG/se/980511 der Kommission, Generaldirektion V, vom 12. Mai 1998 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit, eine italienische Gemeinde, ficht die Entscheidung an, mit der die Verlängerung eines vom Europäischen Sozialfonds (Arianna-Programm) finanzierten Modellvorhabens abgelehnt wurde, das die Erprobung und Entwicklung von Systemen für die Stellensuche betraf.

Hierzu trägt der Kläger zunächst vor, daß nach dem Zeitplan des Projekts die Stichtage für die Angabe der zuschufähigen Kosten, für den Abschluß der Zahlungen an die Endempfänger und für die Beurteilung des finanzierten Vorhabens auf den 31. Dezember 1996, den 31. Dezember 1997 und den 30. April 1998 festgesetzt worden seien. Die Einleitung der als „Inbetriebnahme“ bezeichneten vierten Phase des Projekts, in der u. a. eine der Öffentlichkeit zugängliche Vermittlungsstelle habe

eröffnet werden sollen, habe sich wegen der Umbauarbeiten in den Räumen, in denen die Vermittlungsstelle untergebracht sei, etwas verzögert. Aus diesem Grund sei beantragt worden, die Stelle erst am 22. Juni 1998 in Betrieb zu nehmen. Die Ablehnung dieses Antrags sei Gegenstand des Rechtsstreits.

Nach Ansicht des Klägers stellt diese Entscheidung einen offensichtlichen Ermessensmißbrauch dar; sie sei auch überhaupt nicht begründet worden. Die Ablehnung des Antrags der Gemeinde auf Fristverlängerung sei unverständlich, da es sich lediglich um einen Zeitraum von einhalb Monaten gehandelt habe und die Verzögerung auf völlig unvorhersehbare Umstände zurückzuführen sei. Sie

sei nämlich durch einige Verzögerungen bei den Umbauarbeiten an den Räumen verursacht worden, in denen die Stelle untergebracht worden sei.

Der Kläger teilt auch nicht die Ansicht, daß der Antrag auf Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 1996 habe eingereicht werden müssen, da man zu diesem Zeitpunkt noch nicht habe voraussehen können, wie lange die Verzögerung dauern würde. Solange die Gemeinde den Abschluß des Projekts innerhalb der ursprünglich angegebenen Zeit für realistisch gehalten habe, habe sie die Arbeit fortgesetzt und sich erst zur Beantragung einer Fristverlängerung entschlossen, als die Dauer der Verzögerung genau absehbar gewesen sei.
